



Regierung von Niederbayern  
Höhere Landesplanungsbehörde

**Landesplanerische Beurteilung**

für die geplante  
**„380-kV-Anschlussleitung vom Kraftwerk Haiming nach Simbach am Inn“**

Vorhabensträger  
OMV Kraftwerk Haiming GmbH

Landshut, Februar 2011

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung</b>	<b>5</b>
I. Gesamtergebnis	5
II. Allgemeine Maßgaben	5
III. Maßgaben für einzelne Trassenabschnitte	6
<b>B. Gegenstand des Vorhabens</b>	<b>8</b>
I. Vorhaben allgemein	8
II. Beschreibung der Varianten	9
<b>C. Das angewandte Verfahren</b>	<b>10</b>
I. Beschreibung der Zuständigkeit für das Verfahren	10
II. Verlauf des Verfahrens	10
III. Beteiligte	11
IV. Einbeziehung der Öffentlichkeit	12
V. Planungsalternativen	12
VI. Gas-Kombikraftwerk in der Gemeinde Haiming	13
<b>D. Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung</b>	<b>14</b>
<b>E. Raumordnerische Bewertung und Zusammenfassung (unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen)</b>	<b>14</b>
I. Raumordnerische Bewertung	14
1. Raumbezogene überfachliche Belange	14
1.1 <u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	14
1.2 <u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	15
2. Raumbezogene fachliche Belange der natürlichen Lebensgrundlagen und der umweltbezogenen Schutzgüter	15
2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15

2.1.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	15
2.1.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	17
2.2	Schutzgut Landschaft	20
2.2.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	20
2.2.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	21
2.3	Schutzgut Mensch (Lärm- und Erschütterungen)	24
2.3.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	24
2.3.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	24
2.4	Schutzgüter Boden und Wasser	26
2.4.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	26
2.4.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	26
<b>3.</b>	<b>Raumbezogene fachliche Belange der gewerblichen Wirtschaft, der Tourismuswirtschaft und der Erholung</b>	<b>27</b>
3.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	27
3.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	28
<b>4.</b>	<b>Raumbezogene fachliche Belange von Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>30</b>
4.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	30
4.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	31

<b>5.</b>	<b>Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung</b>	<b>34</b>
5.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	34
5.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	34
<b>6.</b>	<b>Sonstige raumbezogene fachliche Belange</b>	<b>35</b>
6.1	<u>Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung</u>	35
6.2	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung</u>	36
	6.2.1 Belange der Siedlungsentwicklung	36
	6.2.2 Belange des Denkmalschutzes	39
	6.2.3 Belange des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur	40
<b>II.</b>	<b>Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung</b>	<b>41</b>
1.	<b>Variante West-nord</b>	<b>41</b>
2.	<b>Variante West-süd</b>	<b>42</b>
3.	<b>Variante Mitte-süd</b>	<b>43</b>
4.	<b>Variante Ost-nord</b>	<b>44</b>
5.	<b>Variante Ost-süd</b>	<b>44</b>
<b>F.</b>	<b>Hinweise für nachfolgende Verfahren</b>	<b>45</b>
<b>G.</b>	<b>Abschließende Hinweise</b>	<b>46</b>

## **Anhang**

## **A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung**

### **I. Gesamtergebnis**

#### **1. Variante West-nord**

Die Variante West-nord der geplanten 380-kV-Anschlussleitung von Haiming nach Simbach am Inn entspricht mit den unter A II und A III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

#### **2. Variante West-süd**

Die Variante West-süd entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

#### **3. Variante Mitte-süd**

Die Variante Mitte-süd der geplanten 380-kV-Anschlussleitung von Haiming nach Simbach am Inn entspricht mit den unter A II und A III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

#### **4. Variante Ost-nord**

Die Variante Ost-nord der geplanten 380-kV-Anschlussleitung von Haiming nach Simbach am Inn entspricht mit den unter A II und A III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

#### **5. Variante Ost-süd**

Die Variante Ost-süd der geplanten 380-kV-Anschlussleitung von Haiming nach Simbach am Inn entspricht mit den unter A II und A III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

### **II. Allgemeine Maßgaben**

1. Die geplante 380-kV-Anschlussleitung sowie die bestehende 110-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Pirach – UW Simbach a. Inn sind im Bereich zwischen Haiming und Simbach a. Inn auf gemeinsamen Masten zu führen, sofern nicht zwingende betriebliche oder technische Gesichtspunkte entgegenstehen. Im Bereich der Innquerung kann auch aus Gründen des Vogelschutzes eine Parallelführung der Leitungen notwendig sein (vgl. Maßgabe 10).
2. Bei Eingriffen in den Bannwald sind alle vertretbaren technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldbeanspruchungen konsequent auszunutzen und für Bannwaldverlust durch Rodungen gleichwertige Ersatzaufforstungen angrenzend an den Bannwald zu leisten. Die Leitungsführung ist an bestehenden Forstwegen zu orientieren. Bei der Aufforstung sind standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufzubauen.

3. Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Bei der Feintrassierung sollen die Maststandorte möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden.
4. Im Fall von Querungen von Bodendenkmälern soll durch die Feintrassierung die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals möglichst verhindert werden. Bodendenkmäler sollen durch die Strommasten nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.
5. Die Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV und hinsichtlich der Koronageräusche die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Dies ist bei der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete und detaillierte gutachterliche Untersuchungen sicherzustellen. Dabei sind auch die Lärmsummenwirkung bzw. die Beeinträchtigung der Lärmschutzfunktion des Waldes im Bereich Moosen und Kemerting zu berücksichtigen.

### **III. Maßgaben für einzelne Trassenabschnitte**

#### **Variante West-nord (Abschnitte A9a, A9b, A4b; Kraftwerk Haiming – Haiming)**

6. Im Bannwald ist die Inanspruchnahme wertvoller Waldlebensräume bei der Situierung der Maststandorte in der Feintrassierung zu berücksichtigen und - soweit technisch möglich - zu vermeiden.
7. Bei der Feintrassierung ist auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Vorranggebiet für die Wasserversorgung besonders zu achten.
8. Die Anlage von Maststandorten und Baustraßen im Bodendenkmalbereich ist zu vermeiden, um eine Gefährdung des Bodendenkmals Inv.Nr. D-1-7743-0002 (Burgstallanlage mit Wallgraben - Gemeinde Haiming) auszuschließen.

#### **Variante Mitte-süd (Abschnitte A5, A6a; Haiming – Feldgaßner)**

9. Die 380-kV-Leitung ist im Bereich der Innquerung zum Schutz der (Groß)Vögel vor Stromschlag und Leitungsanflug mit der 20-kV- und der 110-kV-Leitung so zu führen, dass insgesamt eine möglichst geringe Fläche überspannt wird und sich die Beseilung auf etwa gleicher Höhe befindet.
10. Die Beseilung ist im Bereich der Innquerung so zu führen und zu markieren, dass für (Groß-)Vögel die Gefahren durch Stromschlag und Kollisionen mög-

lichst reduziert werden. Durch geeignete Maßnahmen sollen Ansitzmöglichkeiten verhindert werden.

11. Bei der Feintrassierung sind die Maststandorte möglichst außerhalb der Schutzgebiete zu situieren.

### **Variante Ost-nord (Abschnitte A6b, A7a, A7c, A8; Feldgaßner – Simbach a. Inn)**

12. Im Zuge der Detailplanungen ist sicherzustellen, dass ein Eingriff in das Vorranggebiet für Kies und Sand KS 9 „Kirchdorf Süd“ (Gemeinde Kirchdorf am Inn, Landkreis Rottal-Inn) möglichst vermieden wird.
13. Bei Realisierung der Variante Ost-nord muss im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachgewiesen werden, dass im Bereich des Sportgeländes des TSV Kirchdorf am Inn durch eine Verringerung der Mastabstände und/oder Erhöhung der Masten den Anforderungen der 26. BImSchV entsprochen werden kann. Zudem ist die Leitung in diesem Teilabschnitt – unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände – möglichst nah und parallel zur geplanten Autobahn zu führen.
14. Um den Betrieb des Sonderflugplatzes in Kirchdorf am Inn nicht zu gefährden, müssen sowohl die Leitungen als auch die Stützen in den Trassenabschnitten A 7 a und A 7 b mit einer Tageskennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, NfL I 143/07) versehen werden. Ebenso müssen im Planfeststellungsverfahren die maximal zulässigen Masthöhen unter Berücksichtigung der An- und Abflugsektoren festgelegt werden.
15. Die Möglichkeit der Verwendung von Erdkabeln im Bereich des Trassenabschnittes A 8, insbesondere bei der Überspannung des Gewerbegebietes Atzing, muss im Rahmen der Variantendiskussion im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der wirtschaftlichen und technischen Realisierbarkeit im Vergleich zur Freileitung überprüft werden.
16. Ebenso ist im Trassenabschnitt A 8 ein möglicher Trassenverlauf der geplanten Freileitung entlang der Bundesstraße 12 zu prüfen, sofern diese Variante unter Einhaltung der Anbauverbotszone der geplanten Autobahn A 94 möglich erscheint und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht grundlegend schlechter als die Variante A 8 zu bewerten ist.
17. Durch die Optimierung der Leitungsführung im Abschnitt A 8 sind die Auswirkungen für die von der Überspannung betroffenen Firmen in der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglichst zu minimieren.

## **Variante Ost-süd (Abschnitte A6b, A7b, A7c, A8; Feldgaßner – Simbach a. Inn)**

18. Im Zuge der Detailplanungen ist sicherzustellen, dass ein Eingriff in das Vorranggebiet für Kies und Sand KS 9 „Kirchdorf Süd“ (Gemeinde Kirchdorf am Inn, Landkreis Rottal-Inn) möglichst vermieden wird.
19. Um den Betrieb des Sonderflugplatzes in Kirchdorf am Inn nicht zu gefährden, müssen sowohl die Leitungen als auch die Stützen in den Trassenabschnitten A 7 a und A 7 b mit einer Tageskennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, NfL I 143/07) versehen werden. Ebenso müssen im Planfeststellungsverfahren die maximal zulässigen Masthöhen unter Berücksichtigung der An- und Abflugsektoren festgelegt werden.
20. Die Möglichkeit der Verwendung von Erdkabeln im Bereich des Trassenabschnittes A 8, insbesondere bei der Überspannung des Gewerbegebietes Atzing, muss im Rahmen der Variantendiskussion im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der wirtschaftlichen und technischen Realisierbarkeit im Vergleich zur Freileitung überprüft werden.
21. Ebenso ist im Trassenabschnitt A 8 ein möglicher Trassenverlauf der geplanten Freileitung entlang der Bundesstraße 12 zu prüfen, sofern diese Variante unter Einhaltung der Anbauverbotszone der geplanten Autobahn A 94 möglich erscheint und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht grundlegend schlechter als die Variante A 8 zu bewerten ist.
22. Durch die Optimierung der Leitungsführung im Abschnitt A 8 sind die Auswirkungen für die von der Überspannung betroffenen Firmen in der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglichst zu minimieren.

## **B. Gegenstand des Vorhabens**

### **I. Vorhaben allgemein**

Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH (Vorhabensträger/Antragsteller) plant die Errichtung und den Betrieb eines Gas-Kombikraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca. 850 Megawatt bzw. einer Feuerungswärmeleistung von 1.486 MW. Der Standort für dieses geplante Kraftwerk befindet sich im Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“ der Gemeinde Haiming im Landkreis Altötting (Oberbayern). Die Regierung von Oberbayern hat der OMV Kraftwerk Haiming GmbH mit Bescheid vom 14.12.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes erteilt. Die Inbetriebnahme des Kraftwerkes ist im Jahr 2013/2014 geplant.

Zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das deutsche Höchstspannungsnetz ist die Schaffung einer Netzanbindung erforderlich. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und der Kraftwerksnetzanschlussverordnung wurde vom Übertragungsnetzbetreiber transpower stromübertragungs GmbH (seit 05.10.2010 TenneT TSO GmbH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur der Raum Simbach a. Inn (Umspannwerk) in Niederbayern als Einspeisepunkt in der 380-kV Spannungs-

ebene festgelegt. Hierfür ist die Anpassung des bestehenden Umspannwerkes erforderlich.

Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH beabsichtigt nun, die für den Anschluss des Kraftwerks erforderliche 380-kV-Leitung zwischen dem Standort Haiming und dem Umspannwerk Simbach a. Inn zu errichten. Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens wurde der Untersuchungsraum in den beiden Regierungsbezirken hinsichtlich der Realisierbarkeit verschiedenster Trassenalternativen untersucht. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurden eine Vorzugsvariante (West-nord, Mitte-süd, Ost-nord) und zwei alternative Trassenabschnitte (West-süd, Ost-süd) in das Verfahren eingebracht, die in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt sind.

Auf oberbayerischer Seite verlaufen die in das ROV eingebrachten Varianten:

West-nord: A9a, A9b, A4b

West-süd: A1, A3, A4a, A4b

Mitte-süd: A5, A6a

Auf niederbayerischer Seite verlaufen die in das ROV eingebrachten Varianten:

Mitte-süd: A5, A6a

Ost-nord: A6b, A7a, A7c, A8

Ost-süd: A6b, A7b, A7c, A8

Da das Vorhaben sowohl den Regierungsbezirk Niederbayern als auch den Regierungsbezirk Oberbayern betrifft, führen die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern ein gemeinsames Raumordnungsverfahren durch (siehe hierzu C I).

## **II. Beschreibung der Varianten**

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist die 380-kV-Leitung vom geplanten Kraftwerk Haiming bis zum bestehenden Umspannwerk in Simbach am Inn.

Die Trassenabschnitte West-nord, West-süd und Mitte-süd verlaufen bis zur Innquerung auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Oberbayern, die anschließenden Trassenabschnitte Mitte-Süd (ab der Innquerung), Ost-nord und Ost-süd im Regierungsbezirk Niederbayern.

Die Varianten West-nord und West-süd beginnen beide am Kraftwerk in Haiming und verlaufen in nordöstlicher Richtung zum Inn. Variante West-nord verläuft dabei größtenteils durch den Bannwald Daxenthaler Forst. Die Variante West-süd verläuft in der freien Landschaft südlich des Bannwalds und nördlich der Ortsteile Piesing, Moosen, Fahnbach und quert dabei den Golfplatz in Piesing. Die Streckenverläufe beider Varianten treffen auf Höhe des Hauptortes Haiming zusammen und gehen in die Variante Mitte-süd über. Diese verläuft weiter am Ortsteil/Weiler Winklham vorbei und trifft auf den Inn an einer Stelle, an der bereits eine 20 kV- und eine 110-kV-Leitung den Inn queren.

Alle drei Varianten verlaufen bis zur Innquerung ausschließlich auf dem Gemeindegebiet von Haiming. Das betroffene Gemeindegebiet wird begrenzt durch den Inn und die Salzach sowie durch die Bannwaldflächen des Daxenthaler Forstes. Die Siedlungsbe-  
reiche der Gemeinde liegen vorwiegend zwischen den Bannwaldflächen und der Salz-

ach. Der Raum ist insgesamt geprägt von kleineren Orten/Weilern und Streusiedlungen, der Landwirtschaft sowie - in südöstlicher Richtung - von industriellen Bereichen.

Auf niederbayerischer Seite verläuft die geplante Trasse für den Abschnitt Mitte-süd entlang der bestehenden 110-kV-Leitung zwischen Seibersdorf und Bergham. Die Landschaft wird dort geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie mehrere Einzelanwesen und Hofstellen.

Auf Höhe der Hofstelle Ölling unterteilt sich die Leitung in jeweils eine Variante nördlich (Variante Ost-nord) und südlich der B 12 (Variante Ost-süd), wobei der erste Abschnitt von der Hofstelle Feldgaßner bis zur Hofstelle Ölling identisch ist. Nördlich der B 12 befindet sich der Flugplatz Kirchdorf am Inn sowie das Sportgelände des TSV Kirchdorf. Die sonstigen Freiflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Variante südlich der B 12 verläuft überwiegend entlang von Wald- bzw. Biotopstrukturen, die einen hohen Schutzcharakter aufweisen. Im unmittelbaren Anschluss an den geplanten Leitungsverlauf befinden sich zudem Natura-2000-Gebiete.

Der letzte Trassenabschnitt ist bei beiden Varianten (Ost-nord und Ost-süd) identisch und verläuft zwischen den Ortschaften Kirchdorf und Simbach am Inn. Nach Querung der B 12 bei Simbach am Inn überspannt die Trasse mehrere Gewerbegebiete von Kirchdorf und Simbach a. Inn, bevor sie in das Umspannwerk Simbach am Inn einschleift.

Weitere Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen zu diesem Verfahren, insbesondere dem Erläuterungsbericht, der Umweltverträglichkeitsstudie und den weiteren fachlichen Gutachten entnommen werden.

## **C. Das angewandte Verfahren**

### **I. Beschreibung der Zuständigkeit für das Verfahren**

Das Vorhaben verläuft durch Gemeinden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern. Die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern führen deshalb – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – ein Raumordnungsverfahren durch. Die Federführung für das Gesamtverfahren wurde der Regierung von Niederbayern übertragen, da der längere Teil der Leitungstrasse auf niederbayerischem Gebiet verläuft. Die hier vorliegende landesplanerische Beurteilung stellt das Gesamtergebnis für alle Trassenvarianten dieses Vorhabens zwischen Haiming und Simbach a. Inn dar.

### **II. Verlauf des Verfahrens**

Gegenstand von förmlichen Raumordnungsverfahren sind gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ausschließlich

1. die in der Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben und
2. weitere Vorhaben, wenn der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt,

soweit die Vorhaben konkret und von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH hat mit Schreiben vom 08.06.2010 die Unterlagen zu dem Vorhaben vorgelegt und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens auf Vollständigkeit und Verfahrensreife geprüft. Anschließend haben die Regierung von Niederbayern und die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörden dem Antrag entsprechend ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 21 f. BayLplG eingeleitet.

Die Beteiligten wurden in Abstimmung mit dem Projektträger mit Schreiben vom 07.06.2010 (Az. 24-8245-2 Regierung von Niederbayern bzw. Az. 24.1-8240-3-09 Regierung von Oberbayern) um Stellungnahme bis zum 30.07.2010 gebeten. Zugleich wurden die beteiligten Städte und Gemeinden unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 5 BayLplG (Einbeziehung der Öffentlichkeit) gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen und über die Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten.

Einigen Beteiligten wurde Fristverlängerung zur Äußerung, längstens bis zum 15.08.2010, eingeräumt.

### **III. Beteiligte**

Die Beteiligung wurde durch die Regierung von Niederbayern und die Regierung von Oberbayern gemeinsam durchgeführt.

Am Verfahren wurden beteiligt:

- Landratsamt Rottal-Inn
- Landratsamt Altötting
- Stadt Simbach a. Inn
- Gemeinde Julbach
- Gemeinde Kirchdorf a. Inn
- Stadt Burghausen
- Gemeinde Haiming
- Markt Marktl
- Gemeinde Stammham
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Handwerkskammer für München und Oberbayern

- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Tourismusverband München-Oberbayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Oberbayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Autobahndirektion Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt Passau
- Staatliches Bauamt Traunstein
- DB Services Immobilien GmbH
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- transpower stromübertragungs GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Land Oberösterreich, Abteilung für Raumordnung
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Referat VI/1 Energiepolitische Grundsatzfragen, Elektrizitäts- und Gasversorgung

#### **IV. Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitseinbeziehung wurden die Unterlagen in der

- Gemeinde Haiming vom 23.06.2010 bis zum 23.07.2010
- Gemeinde Burghausen vom 17.06.2010 bis zum 09.07.2010
- Gemeinde Marktl vom 21.06.2010 bis zum 09.07.2010
- Gemeinde Stammham vom 17.06.2010 bis zum 10.07.2010
- Gemeinde Julbach vom 24.06.2010 bis zum 26.07.2010
- Gemeinde Kirchdorf a. Inn vom 21.06.2010 bis zum 20.07.2010
- Stadt Simbach a. Inn vom 21.06.2010 bis zum 15.07.2010

öffentlich ausgelegt. Die von den Bürgern vorgebrachten raumbedeutsamen Argumente wurden in der landesplanerischen Beurteilung entsprechend berücksichtigt.

#### **V. Planungsalternativen**

Nach § 15 Abs. 1 S. 3 ROG ist die höhere Landesplanungsbehörde in ihrer raumordnerischen Überprüfung auf die vom Träger der Planung vorgelegten Standort- oder Trassenalternativen beschränkt. Das bedeutet, dass die Landesplanungsbehörde weitere Alternativen nicht von Amts wegen in die landesplanerische Überprüfung einbeziehen

darf. Die in den vorliegenden Antragsunterlagen im Rahmen einer Vorauswahl dargestellten und dann im Rahmen eines durch den Vorhabensträger vorgenommenen Auswahlprozesses ausgeschiedenen Planfälle sind aus diesem Grund nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung. Zu den zurückgestellten Trassenabschnitten zählen die Abschnitte A 2, B1a und B1b in der Gemeinde Haiming, der Abschnitt B4b in Kirchdorf, die Abschnitte C1a, C1b, C2, C3, C4 und C5 in den Gemeinden Stammham, Julbach, Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn sowie die Abschnitte D1 und D2 in Simbach a. Inn. In einem weiteren Untersuchungsschritt wurde die Variante Mitte-nord mit den Abschnitten B2, B3, B4a und B5 ebenfalls zurückgestellt, da hier noch größere Eingriffe in Natura-2000-Gebiete als bei der Variante Mitte-süd erfolgen müssten (für die räumliche Darstellung der Varianten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen).

Die getroffene Auswahl des Antragsstellers zu den Trassenvarianten, die im vorliegenden Raumordnungsverfahren zu prüfen sind, erschien insgesamt plausibel.

Im Vorfeld wie auch innerhalb des Beteiligungsverfahrens wurde von verschiedenen Seiten eine Überprüfung einer Trassenvariante entlang der B 20 (Trasse „B 20“) ange-regt. Diese ist in den Antragsunterlagen dargestellt, wurde aber durch die OMV Kraftwerk Haiming GmbH als Antragstellerin nicht in die weiteren Untersuchungen mit auf-genommen. Grund hierfür ist, dass die Trasse entlang der B 20 mit ca. 5 km Querungs-länge die mit Abstand längste Trassenführung im Bannwald aufweist. Entsprechend sind auch die Auswirkungen auf den Bannwald bei dieser Trassenführung am größten. Auch die Weiterführung nach Osten wird als sehr problematisch betrachtet, da eine Ausführung als Freileitung zu maßgeblichen Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes bei der Innquerung führt. Die Querungslänge am Inn ist bei Variante A (Vorzugsvariante) wesentlich kürzer. Eine alternative Weiterführung der Trassevariante B 20 entlang der C-Trasse ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich (vgl. Unterlage A der Antragsunterlagen). Die Trassenvariante ist somit nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung.

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der Gemeinde Haiming und mehrerer Bürger der Gemeinde eine Verschwenkung der Trasse im Bereich Mitte-süd nach Norden in das Waldgebiet Spannloh-Schwarzloh („Schwarzloh-Trasse“) vorgeschlagen. Die ent-sprechenden Stellungnahmen wurden dem Antragsteller übermittelt. Der Antragsteller hat in nachvollziehbarer Art und Weise dargelegt, wieso diese Variante nicht in das Verfahren einzubringen ist. Die Variante würde eine Verlängerung der Trasse mit zu-sätzlichen Masten bedeuten und auch der Spannloher Forst würde durch eine Ver-schwenkung der Trasse nach Norden tangiert. Die Trassenvariante ist daher ebenfalls nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung.

Im Anhörungsverfahren wurde zuletzt mehrfach die Prüfung einer alternativen Trassen-führung über ein Erdkabel gefordert. Auch hier ist festzustellen, dass die raumordneri-sche Überprüfung auf die vom Träger der Planung eingeführten Alternativen be-schränkt ist (vgl. o.) und entsprechende Alternativen daher ebenfalls an dieser Stelle nicht landesplanerisch überprüft werden.

## **VI. Gas-Kombikraftwerk in der Gemeinde Haiming**

Im Anhörungsverfahren wurde mehrfach – insbesondere mit Hinweis auf das Planfest-stellungsverfahren für das geplante Gas-Kombikraftwerk der OMV Kraftwerk Haiming GmbH im Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“, Gemeinde Haiming – der fehlende Bedarf für eine entsprechende 380-kV-Leitung geltend gemacht. Hierzu ist anzumer-

ken, dass dieses mittlerweile genehmigte Kraftwerk nicht Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens war.

Für die zur Beurteilung vorliegende 380-kV-Leitung ist im Zuge des Raumordnungsverfahrens keine Bedarfsprüfung vorzunehmen. Allerdings erhält der Vorhabensträger mit der Genehmigung des Kraftwerks auch das grundsätzliche Recht, den erzeugten Strom in das Höchstspannungsnetz einzuspeisen. Das Raumordnungsverfahren für diese Anschlussleitung dient als Vorverfahren der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit dieser Anschlussleitung wird jedoch erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren getroffen.

## **D. Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung**

Die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind im Anhang zu dieser Beurteilung zusammengefasst.

## **E. Raumordnerische Bewertung und Zusammenfassung (unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen)**

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) insbesondere die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und in den Regionalplänen der Regionen Südostoberbayern (RP 18) und Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung.

Von dem überprüften Vorhaben werden neben überfachlichen Belangen vor allem Belange des Landschafts- und Naturschutzes, des technischen Umweltschutzes, des Verkehrswesens, der Forst- und Landwirtschaft, des Siedlungswesens, des Tourismus, der gewerblichen Wirtschaft und des Menschen berührt. Die raumordnerische Beurteilung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der ausgewerteten Stellungnahmen der Beteiligten sowie der sonstigen ermittelten Tatsachen.

### **I. Raumordnerische Bewertung**

#### **1. Raumbezogene überfachliche Belange**

##### **1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung**

(G) Es ist anzustreben, Bayern als gesunden Lebensraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb, zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sind neben den klassischen Standortfaktoren die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile als ökonomische Standortfaktoren möglichst zu sichern und in Wert zu setzen. (LEP A I 1.1)

(G) Es ist anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. (LEP A I 4.1.1)

## 1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante 380-kV-Leitung (alle Trassenvarianten) verläuft durch die Gemeinden Haiming, Kirchdorf a. Inn und Simbach a. Inn und liegt damit im ländlichen Raum. Sie dient zur Sicherung des Industriestandortes und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit mit Energie, da durch die Kraftwerksanschlussleitung die am Standort Haiming von Gas in Elektrizität umgewandelte Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz eingespeist wird. Damit kann der Wirtschaftsstandort und somit der ländliche Raum mit energieintensiven Betrieben im Bayerischen Chiemgauer Dreieck insgesamt gestärkt werden. Gas-Kombikraftwerke zeichnen sich durch ein schnelles An- und Abfahren des Kraftwerks aus. Im Vergleich zu Atom- oder Kohlekraftwerken ist das Hochfahren bzw. die Laständerung eines Kombikraftwerkes wesentlich kurzfristiger möglich. Dadurch können Schwankungen im Strombedarf besser ausgeglichen werden, als dies mit anderen Kraftwerkstypen möglich wäre. Darüber hinaus wird auch im Teillastbereich ein guter Wirkungsgrad erreicht.

Den Zielen und Grundsätzen hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsraum wird gedient. Über die ökonomischen Aspekte hinaus sind aber auch Konflikte mit den sozialen (insbesondere Siedlungsnähe der Leitung) und ökologischen Belangen (insbesondere Eingriffe in den Bannwald, sensibler Bereich hinsichtlich Avifauna) zu betrachten. Daher ist das Vorhaben aus überfachlicher Sicht weder durchweg positiv noch negativ zu beurteilen. Vielmehr sind letztgenannte Belange gegenüber den ökonomischen Belangen im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung bei der Gesamt abwägung entsprechend zu gewichten.

## **2. Raumbezogene fachliche Belange der natürlichen Lebensgrundlagen und der umweltbezogenen Schutzgüter**

### 2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### 2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Z) Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden (LEP B I 1.3.2).

(Z) Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. (LEP B I 2.2.9.2)

(G) Der Erhaltung naturnaher Waldbestände vor allem im Bergwald, im Auwald und auf Sonderstandorten sowie naturnaher Waldränder kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Gewährleistung der natürlichen Waldverjüngung. Es ist anzustreben, das Standortpotenzial und das natürliche Artengefüge nicht nachteilig zu verändern. (LEP B I 2.2.6.1)

(G) Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern sind möglichst zu berücksichtigen. (LEP B I 2.2.6.3)

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden. Alle Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden.

Die charakteristischen Landschaften der Region sollen unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der ökologischen Belastbarkeit des Naturhaushalts erhalten und pfleglich genutzt werden. (RP 18 B I 1)

(Z) Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden. Landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Hecken und Alleen, Wiesentäler sowie unverbauten Fließ- und naturnahe Stillgewässer sollen erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotop sollen in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Gebiete mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und sollen erhalten und gesichert sowie vor Beeinträchtigungen und Minderungen ihrer Lebensraumfunktion nachhaltig geschützt werden. (RP 18 B I 2)

(Z) Auwälder und sonstige flussbegleitende Wälder sollen in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt werden. (RP 18 B III 3.5)

(Z) Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. (RP 18 B I 3.1)

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen: (RP 18 B I 3.1) (Z) 42: Daxenthaler Forst (RP 18 B I 3.1.4)

(Z) Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen ... freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. (RP 18 B V 7.1)

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- im Landschaftsraum Unteres Inntal:

30 Inn und Innaue (Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn).

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“. (RP 13 B I 2.1.1.1)

(G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen. (RP 13 B I 1.1)

### 2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Variante West-nord verläuft vorwiegend durch wertvollen Waldlebensraum mit geschützten Tierarten. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Waldes (Bannwald), auch als Lebensraum für Tierarten, entstehen grundsätzlich bei der Errichtung der Maststandorte und durch die Leitung selbst (Waldverlust, Verlust Waldlebensraum). Das Vorhaben berührt deshalb die Belange zum Schutzgut Tiere und Pflanzen negativ (vgl. LEP B I 2.2.6.3, LEP B I 2.2.9.2, RP 18 B I 1). Eine deutliche Minderung des Eingriffs kann jedoch bereits durch die in der Planung vorgesehene Überspannung des Waldes mit Ein-ebenenmasten oberhalb der Endaufwuchshöhe der Bäume erreicht werden. Damit muss keine Schneise in den Wald geschlagen werden und Waldflächen gehen dauerhaft nur im Bereich der Maststandorte verloren. Um den Waldverlust weiter zu minimieren (auch bei Rodungen im Rahmen der Bauphase), soll die Leitungsführung soweit wie möglich an bestehenden Forstwegen orientiert werden (vgl. Maßgabe 2).

Von Seiten des amtlichen Naturschutzes wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass bereits kartierte Schwarzspechtvorkommen (Höhlenbrüter) im Bannwald bisher nicht in die Vorhabensplanung eingeflossen sind und erhebliche Beeinträchtigungen der Schwarzspechtpopulation durch die Leitung befürchtet werden. Die Maststandorte sollen deshalb möglichst außerhalb der relevanten Schwarzspechthabitate sowie entlang bestehender Wege und nicht auf Flächen mit Höhlenbäumen zu liegen kommen. Um den Belangen des Artenschutzes im Wald (vgl. auch LEP B I 2.2.6.3), über die hier stellvertretend angeführten Schwarzspechtvorkommen hinaus, gerecht zu werden, sind auf der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere durch die Situierung der Maststandorte außerhalb der für die jeweiligen Arten besonders wertvollen Waldlebensräume möglich (vgl. Maßgabe 6).

Auch wenn durch die Überspannung des Waldes ein deutliches Minimierungspotential (s.o.) besteht, verbleibt durch den Eingriff in den Waldlebensraum für die Gesamtabwägung eine negative Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. In der Gesamtabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die Leitung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet verläuft, in welchen den Belangen des Naturschutzes (und der Landschaftspflege) besonderes Gewicht zukommt (vgl. RP 18 B I 3.1 und 3.1.4).

Variante West-süd verläuft vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen Golfplatz. Im Kraftwerksbereich (Trassenabschnitt A1) verläuft die Trasse durch den Hangschutzwald parallel zur bestehenden 110-kV-Leitung. Eine Überspannung des Waldes (Bannwald) wäre auch in dieser Trassenvariante technisch möglich, ist aber aufgrund der Dimensionierung der Masten im Bereich der Hangkante sowie durch die Lage der bereits bestehenden Schneise der 110-kV-Leitung schwierig. Die Leitung läuft weiter parallel und stellenweise sehr eng an erst erfolgten Ersatzaufforstungen für den Bannwald vorbei. Mögliche Beeinträchtigungen der Ersatzaufforstungen wären im Rahmen der Feintrassierung zu prüfen und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insgesamt ergaben sich aber für Variante West-süd aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Trassenvariante nicht mit den Belangen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere in Einklang gebracht werden könnte.

Die Variante Mitte-Süd verläuft über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“, das FFH-Gebiet

„Salzach und Unterer Inn“ sowie das SPA-Gebiet „Salzach und Inn“. Diese Gebiete haben als Raststätte für europäische Zugvögel überragende naturschutzfachliche Bedeutung. Weiter werden 7 Biotop durch das Vorhaben überspannt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 30 „Inn und Innaue“ durchquert.

Durch die Überspannung der o.g. Schutzgebiete ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Das LEP-Ziel B I 1.3.2, nachdem für Pflanzen und Tiere Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden sollen, wird negativ berührt. Ebenso werden durch die Leitung die Ziele und Grundsätze von LEP B I 2.2.9.2, RP 18 B I 1 und 2, RP 18 B III 3.5 sowie RP 18 B V 7.1 deutlich negativ berührt.

In Bereich der Innquerung besteht durch die Überspannung von avifaunistisch sehr sensiblen Bereichen (Vogelschutzgebiet, Ramsar-Gebiet) eine verstärkte Kollisionsgefahr. Besonders Großvögel (z.B. Störche, Kraniche), Wasservögel (Gänse, Schwäne, Entenvögel, Taucher, Kormorane, Rallen), Limikolen sowie Vogelarten mit schlechtem Sehvermögen, nachziehende Arten und ortsfremde Arten wie Durchzügler sind dadurch gefährdet. Die Vogelraumlebensräume am Unteren Inn und der Salzach zählen zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauergebieten im mitteleuropäischen Binnenland. Ob das Vorhaben zu überörtlich bedeutsamen Auswirkungen auf die Avifauna führen kann, ist – entsprechend den Aussagen des amtlichen Naturschutzes – auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht abschließend geklärt. Das Ausmaß der Auswirkungen ist deshalb noch genauer im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, wobei auch das Umfeld des FFH- und SPA-Gebiets zu beleuchten ist, da der gesamte Talraum eine wichtige Zugroute für Vögel darstellt.

Die Querung des Inns erfolgt an einer ausgeprägten räumlichen Engstelle der Schutzgebiete. Auf einer Länge von ca. 400 m werden Schutzgebiete durchquert. An der besagten Engstelle queren derzeit bereits zwei Freileitungen (110-kV- und 20-kV-Leitungen) den Inn. Durch die Trassenführung entlang der bestehenden Leitungen erfolgt somit kein gänzlich neuer Eingriff in den schutzwürdigen Bereich, sondern nur eine weitere (graduelle) Verschlechterung in einer bereits vorbelasteten Situation.

Zur Minimierung der prinzipiellen Gefährdung der Avifauna ist geplant, die bestehende 110-kV- und 20-kV-Freileitung mit der geplanten 380-kV-Leitung über einen Einebenen-Portalmast mit optimierter Seilführung durch Separatoren zur Verringerung der überspannten Fläche / Schutzstreifenbreite zu bündeln. Dies ist notwendig, um den schutzwürdigen Belangen der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere dem Vogelschutz (vgl. LEP B I 2.2.9.2 und RP 18 B V 7.1), gerecht zu werden. Alternativ könnten auch zwei parallele Einebenenmasten mit optimierter Seilführung durch Separatoren und Teilverkabelung der 20-kV-Leitung zur Verringerung der überspannten Fläche errichtet werden. Es ist jedoch notwendig, auch bei einer Bündelung die Auswirkungen der neuen 380-kV-Leitung auf die Avifauna möglichst zu minimieren bzw. die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch die bestehenden Leitungen nicht mehr als nötig zu verstärken. Daher ist die 380-kV-Leitung mit der 20-kV- und der 110-kV-Leitung so zu bündeln, dass die Leiterseile eine möglichst geringe Fläche überspannen und sich auf etwa gleicher Höhe befinden (vgl. Maßgabe 9). Weiter sollen die Erdseile durch optische Marker zur Verringerung der Kollisionsgefahr gekennzeichnet und die Traverseendpunkte mit Büschelabweisern (zur Vermeidung des Ansitzens von Großvögeln) versehen werden. Durch die Kennzeichnung von Freileitungen mit speziell entwickelten Markern kann das Risiko des Vogelschlages deutlich reduziert werden. Die bestehenden 110-kV- und 20-kV-Freileitungen sind im derzeitigen Zustand nicht markiert, werden bei einer Bündelung aber ebenfalls mitmarkiert. Die Maßnahmen sollen sich dabei, soweit wie für den Schutz der Avifauna nötig, auch über das SPA-Gebiet hinaus erstrecken (vgl. Maßgabe 10). Die Maststandorte sind dabei, soweit technisch möglich, außerhalb der Schutzgebiete zu situieren (Maßgabe 11).

Des Weiteren verläuft die geplante Leitung durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 30 „Inn und Innaue“. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1). Dieses Gewicht ist hierbei in Abwägung mit anderen Belangen einzustellen. In dem betroffenen Vorbehaltsgebiet 30 „Inn und Innaue“ sind vor allem der Erhalt und die Optimierung des Inns als Brut- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel sowie die Sicherung der Innaue für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind zudem auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen (vgl. RP 13 B I 1.1).

Die genannten regionalplanerischen Festlegungen werden durch das Vorhaben erheblich negativ berührt, die Beeinträchtigungen können aber durch die Maßgaben 9, 10 und 11 reduziert werden.

Um die Auswirkungen auf die Lebensraumkomplexe zu minimieren und den LEP-Zielen B I 1.3.2 und B I 2.2.9.2 zu entsprechen, müssen die o.g. Maßnahmen umgesetzt werden. Dennoch kann eine Beeinträchtigung der Avifauna nicht vollständig vermieden werden, was in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ist trotz der Minimierungsmöglichkeiten des Eingriffs als erheblich negativ in die Gesamtabwägung einzustellen.

Die Variante Ost-nord quert auf dem Teilstück A 7a einige ausgewiesene Bannwaldstrukturen nördlich der B 12. Eine Überspannung des Waldes ist auf Grund der Höhenbeschränkung für die Strommasten durch den nahegelegenen Sonderflugplatz in Kirchdorf am Inn nicht möglich. Allerdings besteht durch die B 12, welche südlich der Trassenvariante verläuft, bereits eine Vorbelastung und trennt die Bannwaldstrukturen von dem größeren Waldgebiet südlich der B 12 ab. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Waldstrukturen findet somit bei dieser Variante nicht statt. Vorwiegend werden landwirtschaftlich und durch Erholungsnutzung geprägte Bereiche gequert.

Auf dem Teilstück A 7 c werden zudem zwei Biotopspalten überspannt, wodurch das LEP-Ziel B I 1.3.2 negativ berührt wird, nachdem für Pflanzen und Tiere Lebensräume in ausreichender Größe erhalten und gesichert werden sollen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind allerdings relativ gering, so dass die Trassenvariante Ost-nord, auf diese Schutzgüter bezogen, mit den Erfordernissen der Raumordnung noch vereinbar ist.

Bei der Variante Ost-süd werden Bannwald- und Biotopstrukturen durchquert. Auch Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Flächen (FFH-, Vogelschutzgebiet) lassen sich bei dieser Variante nicht gänzlich vermeiden, auch wenn das FFH-Gebiet nur am äußersten Rand durch den Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung tangiert wird. Eine direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen durch die Maststandorte erfolgt nicht, so dass noch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes gesprochen werden kann.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 30 „Inn und Innaue“ wird von der geplanten 380-KV-Leitung im nördlichen Randbereich tangiert, was entsprechend in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Nach dem LEP-Grundsatz B I 2.2.6.1 kommt der Erhaltung naturnaher Waldbestände vor allem im Auwald sowie naturnaher Waldränder besondere Bedeutung zu. Auch sind die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern möglichst zu berücksichtigen (LEP B I 2.2.6.3). Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf beide Grundsätze negativ zu bewerten.

Gleiches gilt durch die Überspannung der Biotopstrukturen und die Beeinträchtigung der NATURA 2000-Flächen für das LEP-Ziel B I 1.3.2, nachdem für Pflanzen und Tiere Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden sollen. Um im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens die Auswirkungen der Variante Ost-süd auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen abschließend beurteilen zu können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch die Variante Ost-süd wird das Schutzgut Pflanzen und Tiere stark beeinträchtigt. Allerdings ist auf dem Teilstück A 7 b bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Leitung sowie der Bundesstraße vorhanden. Bei einer Bündelung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung können bereits vorhandene Rodungsinselfen und Trassenschneisen teilweise genutzt werden. Eine Überspannung des Waldes wird aber auf Grund der Höhenbeschränkung für die Strommasten durch den nahegelegenen Sonderflugplatz in Kirchdorf am Inn voraussichtlich nicht möglich sein.

Durch eine Bündelung der bestehenden Infrastruktur ist auch diese Trassenvariante noch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

## 2.2 Schutzgut Landschaft

### 2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu. (LEP B I 2.2.3)

(Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden. (LEP B I 2.2.9.1)

(Z) Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. (LEP B I 2.2.9.2)

(Z) Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. (RP 18 B I 3.1)

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen: (RP 18 B I 3.1), (Z) 42: Daxenthaler Forst (RP 18 B I 3.1.4)

(Z) Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen und Windkraftanlagen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. (RP 18 B V 7.1)

### 2.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Talraum von Salzach und Inn ist sowohl von hochwertigen ökologischen Flächen – insbesondere in den Auenbereichen – als auch von intensiv genutzten Siedlungsbereichen geprägt. Da sich dieser Talraum nach dem Zusammenfluss von Inn und Salzach in Richtung Osten stark verengt, nehmen die Raumnutzungskonflikte hier zu. Eisenbahnlinie, Autobahn bzw. Bundesstraße und Energieleitungen konkurrieren mit Siedlungsflächen und Naturschutzgebieten. Neue Planungen für Bandinfrastrukturmaßnahmen führen im Raum Simbach a. Inn somit allein aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu einem deutlich erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf.

Der Bau einer 380-kV-Freileitung hat durch seine Dimensionierung (z.B. Donaumastbild: Höhe ca. 60 m, Breite ca. 32 m) eine optische Fernwirkung und führt damit zu einer technischen Überprägung und einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Planung birgt damit naturgemäß Konflikte mit dem LEP-Grundsatz, B I 2.2.3, wonach die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten sind. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abhängig vom betroffenen Landschaftsraum und der Trassenführung unterschiedlich darstellen.

In engem Zusammenhang mit dem Landschaftsbild stehen die Belange Tourismus/Erholung und Siedlung/Ortsbild (Wohnqualität), wodurch diese Belange ebenfalls negativ berührt werden. Um den Landschafts- und Siedlungsraum zu entlasten, sollen gemäß dem LEP-Ziel B I 2.2.9.1 Möglichkeiten zur Trassenbündelung genutzt werden (in diesem Sinne auch RP 18 B V 7.1 Satz 2). Wie der Vorhabensträger in Unterlage A, Kapitel Trassenentwicklung, dargelegt hat, ist eine Bündelung der neuen 380-kV-Leitung auf der Trasse der bestehenden 110-kV-Leitung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da diese vor allem in der Gemeinde Haiming verhältnismäßig nahe an Weilern/Einzelhöfen und Wohngebieten verläuft und damit empfindliche Bereiche tangiert.

Um dennoch den lt. LEP notwendigen Bündelungseffekt bei der Errichtung der 380-kV-Leitung erreichen zu können, muss die Möglichkeit der Aufnahme der 110-kV-Leitung auf die geplante 380-kV-Leitung ernsthaft angestrebt werden (vgl. Maßgabe 1). Eine dauerhafte Parallelführung von zwei Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen auf weiten Teilen der Strecke stünde angesichts der beschriebenen Raumnutzungskonflikte im Widerspruch zu den o.g. Zielen der Raumordnung, da sowohl die Trennwirkung der beiden Leitungen als auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ganz erheblich wäre.

Durch den folgenden Rückbau der siedlungsnahen 110-kV-Leitung kann dagegen eine Entlastung des bisher beeinträchtigten Landschafts- und Siedlungsraumes erreicht werden, was in der Folge zumindest gesamträumlich zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Wohn- und Aufenthaltsqualität führt. Auf Haiminger Gemeindegebiet verläuft die geplante 380-kV-Leitung großteils in einem Abstand von mehr als 200 m parallel zur bestehenden 110-kV-Leitung, was durch die breite Flächeninanspruchnahme zu einer erheblichen Wahrnehmbarkeit der beiden Leitungen und damit zu einer deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen würde. Aber auch insgesamt würde eine Parallelführung der beiden Leitungen zu einer deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen. Insbesondere in den siedlungsnahen Teilbereichen kann durch den Rückbau der Leitung sogar eine teilweise Verbesserung erreicht werden. Obwohl die 110-kV-Leitung einem anderen Betreiber als dem Antragsteller zuzuordnen ist und dieser über eine landesplanerische

Beurteilung nicht zu diesem Schritt verpflichtet werden kann (Bestandsschutz der vorhandenen Leitung), erscheint es aus den oben dargelegten raumordnerischen Gründen notwendig, dass die beiden Leitungen auf gemeinsamen Masten zu führen sind, sofern nicht zwingende betriebliche, technische oder naturschutzfachliche Gründe – wie z.B. der Schutz der Avifauna – entgegenstehen (vgl. Maßgabe 1 i.V.m. Maßgabe 9).

Bei Variante West-nord wird der Bannwald, welcher den größten Teil des Streckenabschnitts einnimmt, oberhalb der Endaufwuchshöhe der Bäume überspannt. Damit werden eine Schneise durch den Wald und die damit verbundenen Beeinträchtigungen vermieden. Zwar wird die Leitung im Bannwald an Maststandorten und von außerhalb des Bannwalds wahrnehmbar sein (der Abstand der Endaufwuchshöhe des Waldes zum Mastende beträgt dabei ca. 30 m, bei einer Bündelung mit der 110-kV-Leitung ca. 35 m), doch ist das ansonsten in der freien Landschaft dominierende und weit sichtbare Mastbild durch die Überspannung im Waldbereich nur noch oberhalb der Bäume sichtbar, so dass die Leitung durch die Lage im Waldbereich und durch die bestehende Entfernung zum Siedlungsbereich weniger dominant wirkt. Durch die visuelle Erlebbarkeit der Leitung im Landschaftsbild ergibt sich insgesamt eine deutliche Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Im weiteren Verlauf der Variante West-nord führt die Trasse in die freie Landschaft. Auf diesem verhältnismäßig kurzen Abschnitt kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gemindert werden.

Für die Gesamtabwägung verbleibt trotz der Minimierung des Eingriffs im Bannwaldbereich für Variante West-nord eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Leitung verläuft im Bannwaldbereich durch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, in welchem den Belangen der Landschaftspflege (und des Naturschutzes) besonderes Gewicht zukommt (Ziele RP 18 B I 3.1 und 3.1.4). Dies ist in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Variante West-süd und der Fortführung bis zur Innquerung (Variante Mitte-süd) verläuft die Leitung durch freie Landschaft und zum Teil relativ nahe an den bebauten Bereichen. Die Wahrnehmung der Leitung in der Landschaft und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den gesamten Landschafts- und Siedlungsraum sind dadurch relativ stark. Im Zusammenhang mit den bestehenden Freileitungen - die in West-Ost-Richtung verlaufende (o.g.) 110-kV-Leitung, eine dazu parallel geführte 20 kV-Leitung und eine aus nordöstlicher Richtung kommende zweite 110-kV-Leitung - wird die ohnehin schon vorhandene technische Überprägung des Landschaftsbildes durch eine zusätzliche und größer dimensionierte 380-kV-Leitung weiter verstärkt. Das Landschaftsbild wird damit bei beiden Varianten erheblich beeinträchtigt.

In dem Bereich der Variante Mitte-süd ab der Innquerung ist das charakteristische Landschaftsbild des Inntals bereits durch die bestehende 110-kV-Leitung beeinträchtigt. Durch die Zusammenlegung paralleler Leitungsführungen der verschiedenen Leitungstrassen auf einer Trasse können die Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft in diesem Trassenabschnitt reduziert werden (vgl. Maßgabe 1). Durch das vorgegebene Geländeprofil und die notwendige Höhe der Masten wird die 380-kV-Freileitung jedoch immer ein dominantes Element in der Landschaft darstellen. Die im Bereich der Innquerung notwendigen Masten weisen eine Höhe von rund 43 m auf. Je nachdem, ob im weiteren Trassenverlauf eine Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung erfolgt, werden Strommasten mit einer Höhe bis zu 63 m für die Errichtung der neuen Leitung benötigt.

Das Schutzgut Landschaft wird auf dem Trassenabschnitt Mitte-süd durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt, die Beeinträchtigung kann aber durch eine Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung zum Teil deutlich reduziert werden.

Die Trassenvariante Ost-nord verläuft in den Abschnitten A 7 a und A 7 c nördlich der B 12 über der Sportanlage von Kirchdorf am Inn und näher am Siedlungsbereich als die Variante Ost-süd. Die visuelle Wirksamkeit muss in diesem Teilbereich mit sehr hoch bewertet werden, was eine starke Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft bedeutet und mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden muss (vgl. LEP-Grundsatz B I 2.2.3). Die voraussichtlichen Masthöhen in diesem Bereich betragen ca. 43 m. Eine höhere Bauweise ist auf Grund der Höhenbegrenzung durch die Einflugschneise des Flugplatzes in Kirchdorf am Inn nicht möglich. Auch beeinträchtigt diese Trassenvariante das LEP-Ziel B I 2.2.9.1, wonach bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume nicht zerschnitten, sondern erhalten werden sollen. Dies betrifft den Raum zwischen Kirchdorf am Inn und der B 20, welcher derzeit überwiegend landwirtschaftlich und als Erholungsraum genutzt wird.

Der Trassenabschnitt A 8 verläuft überwiegend über bebautem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf a. Inn sowie der Stadt Simbach a. Inn. Von der Überspannung betroffen sind ausnahmslos Gewerbegebiete. Der charakteristische Landschaftsraum wird deshalb von dem Vorhaben nur wenig beeinträchtigt. Dennoch schließen sich an diese Gewerbegebiete Wohnbebauungen an, so dass für die betroffenen Bürger mit dem Bau der geplanten Stromleitung eine Beeinträchtigung vor allem des Ortsbildes mit einhergeht (für die Beeinträchtigungen des Ortsbildes vgl. die Ausführungen unter 6.2.1).

Durch die Variante Ost-nord wird das Schutzgut Landschaft erheblich negativ berührt, was mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Bei der südlichen Variante Ost-süd (Abschnitte A 6 b, A 7 b und A 7 c) sind die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als relativ gering einzustufen, da die Siedlungsbereiche weiter entfernt liegen und bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Freileitung besteht. Die geplante Masthöhe liegt bei dieser Variante ebenfalls bei 43 m. Eine Überspannung der Waldstrukturen wird auf Grund der Höhenbegrenzung durch die Einflugschneise des Flugplatzes in Kirchdorf am Inn nicht möglich sein. Eine mögliche Bündelung beider Leitungen auf dieser Trasse kann die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild reduzieren und würde auch dem LEP-Ziel B I 2.2.9.1 entsprechen, um den noch von technischer Infrastruktur freien Bereich zwischen Kirchdorf am Inn und der B 12 zu erhalten. Dennoch kann auch bei dieser Variante eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der dominanten Masten nicht vermieden werden.

Für die Bewertung des Trassenabschnittes A 8 gelten die Ausführungen für die Variante Ost-nord in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft kann die Variante Ost-süd in den Abschnitten A 6 b, A 7 b und A 7 c als noch vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung betrachtet werden. Ein Minierungspotential besteht zudem bei einer Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung. Im Abschnitt A 8 wird das Schutzgut Landschaft erheblich negativ berührt, was mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

## 2.3 Schutzgut Mensch (Lärm- und Erschütterungen)

### 2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Z) Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden (LEP B III 1.2.1)

(G) Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst. (LEP B V 6)

(Z) Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. (RP 18 B V 7.1)

### 2.3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Für alle Trassenvarianten lässt sich feststellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Lärm und elektromagnetische Felder in der Untersuchungstiefe geprüft wurden, die dem Maßstab eines ROV entsprechen (Unterlagen E und F). Demnach können die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes voraussichtlich überall eingehalten werden.

Bei den Varianten West-nord, West-süd und Mitte-süd bis zur Innquerung werden der Golfplatz in Piesing (Variante West-süd) und privat genutzte Grundstücke, beispielsweise ein privat intensiv gärtnerisch genutztes, unbewohntes Grundstück (Variante Mitte-süd; Fl.Nr. 115/4, 116/1, Gemarkung Haiming), von der Leitung überspannt; diese sind laut dem Lärmschutzgutachten (Unterlage E) als nicht schutzbedürftige Immissionsorte gemäß den einschlägigen Regelwerken eingestuft.

Variante West-süd verläuft zudem relativ nahe an den Siedlungsgebieten von Haiming. Für die Realisierung des Trassenabschnittes A1 (Variante West-süd) muss trotz der bestehenden Schneise der 110-kV-Leitung in den Hangschutzwald im Kraftwerksbereich eingegriffen werden, weshalb zu befürchten ist, dass durch den Waldeinschnitt die Lärmschutzfunktion des Bannwalds durchbrochen wird.

Entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung ist die Bevölkerung gemäß LEP B V 6 vor Lärm zu schützen. Erholungseinrichtungen wie der Golfplatz sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden (vgl. LEP B III 1.2.1). Die Umweltverträglichkeit ist beim Bau von Energieversorgungsanlagen besonders zu berücksichtigen (RP 18 B V 7.1). Daraus folgt, dass die Einhaltung der Anforderungen zum Immissionsschutz auch über die ROV-Ebene hinaus, d.h. für die weitere Detailplanung, sicherzustellen ist. Die 380-kV-Anschlussleitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) und hinsichtlich der Koronageräusche die Anforderungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten werden. Dies ist bei der Feintrassierung der 380-kV-Anschlussleitung im Rahmen eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage geeigneter und detaillierter gutachtlicher Untersuchungen sicherzustellen (vgl. Maßgabe 5). Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Lärmsummenwirkung und der Beeinträchtigung der Lärmschutzfunktion des Waldes im Bereich Moosen und Kemerding sind im Planfeststellungsverfahren erneut zu prüfen (vgl. Maßgabe 5).

Im Bereich des Trassenabschnittes Mitte-süd nach der Innquerung erfolgt keine Überspannung von Siedlungsflächen mit vorherrschender Wohnnutzung. Die Trasse verläuft südlich des Ortes Seibersdorf und nördlich des Siedlungsbereiches Bergham. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen bei diesem Trassenabschnitt keine Bedenken,

da der Abstand zu schutzbedürftigen Immissionsorten nach der TA Lärm ausreichend groß ist und sich keine Hinweise auf eine wesentliche gewerbliche Lärmvorbelastung zur Nachtzeit ergeben. Damit entspricht die Variante Mitte-süd auch dem LEP-Grundsatz B V 6, nachdem die Bevölkerung vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen geschützt werden soll.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Trassen West-nord, West-süd und Mitte-süd aufgrund der vorgelegten Untersuchungen und der Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren mit den Belangen der Raumordnung zum Schutzgut Mensch bei Berücksichtigung der o.g. Maßgabe vereinbar sind.

Die Variante Ost-nord verläuft in ausreichendem Abstand zu dem Siedlungsbereich von Kirchdorf am Inn, quert aber die Sportanlage des TSV Kirchdorf am Inn auf einer Länge von ca. 210 m. Nach dem LEP-Ziel B III 1.2.1 sollen Erholungseinrichtungen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden. Wenn auf dem Sportgelände Kinder und Jugendliche regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, müssen gemäß § 4 der 26. BImSchV zum Zwecke der Vorsorge abweichend von § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 BImSchV auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flußdichte den Anforderungen nach § 3 Satz 1 BImSchV entsprechen. Wird der überspannte Fußballplatz nur bei Punktspielen genutzt und ist damit nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt, so wird er aus Sicht des Immissionsschutzes als nicht berücksichtigungsfähig angesehen. Diese Frage ist letztendlich im Planfeststellungsverfahren zu klären, wo ein entsprechender Nachweis, dass den Anforderungen der 26. BImSchV entsprochen werden kann, erbracht werden muss (vgl. Maßgabe 13). Allerdings können mögliche Optimierungsmaßnahmen wie z. B. Masthöhungen oder Verringerung der Mastabstände zusätzlich das Schutzgut Landschaft in diesem Teilabschnitt beeinträchtigen, was in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist. Eine Erhöhung der Strommasten dürfte zudem bei der Höhenbeschränkung für die Masten wegen des benachbarten Flugplatzes kaum möglich sein.

Nur unter Einhaltung der Anforderungen aus der 26. BImSchV kann der Trassenabschnitt A 7 a mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden (vgl. LEP B III 1.2.1 und LEP B V 6).

Bei dem Trassenabschnitt A 8 werden im Bereich des Umspannwerkes Simbach Siedlungsflächen mit vorherrschender Wohnnutzung als auch gewerblich genutzte Flächen tangiert. Überspannt werden dabei nur gewerblich genutzte Flächen. Hinsichtlich der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder werden laut Gutachten der Müller-BBM GmbH direkt unter der geplanten Hochspannungsleitung die Grenzwerte der 26. BImSchV unter Berücksichtigung der kurzzeitigen und kleinräumigen Überschreitung gemäß § 3 Satz 2 der 26. BImSchV eingehalten.

Der freie Korridor zwischen der Außenbereichsbebauung und dem im Bebauungsplan „Heraklitstraße“ festgesetzten Mischgebiet beträgt im Abschnitt A 8 nur 95 m. Laut beigefügtem Gutachten zur Geräuschentwicklung der TÜV Süd Industrie Service GmbH reicht diese Korridorbreite aber aus, um einen ausreichenden Abstand zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicherzustellen. Somit entspricht die Trassenvariante dem LEP-Ziel B V 6.

Zusammenfassend ist auch der Trassenabschnitt A 8 als raumverträglich, bezogen auf das Schutzgut Mensch, einzustufen.

Bei der Variante Ost-süd ergeben sich auf den Teilstücken A 6 b, A 7 b und A 7 c keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, somit ist dieses Teilstück der Trassenvariante als raumverträglich einzustufen.

Bezüglich des Trassenabschnittes A 8 gelten die Ausführungen zu der Variante Ost-nord in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

## 2.4 Schutzgüter Boden und Wasser

### 2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Z) Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden. (LEP B I 1.2.2)

(Z) Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen:

Daxenthaler Forst (Landkreis Altötting)

Lage und Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplanes ist. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. (RP 18 B IV 2.2)

(Z) Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen.

Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Überschwemmungsgebiete" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist. (RP 18 B IV 5.3)

### 2.4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Für die Belange des Bodens (alle Trassenvarianten) lässt sich feststellen, dass zeitlich begrenzt während der Bauphase und dauerhaft im Bereich der Maststandorte ein Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen stattfindet. Hiervon sind insbesondere die Bannwaldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und weitere naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich geschützte Flächen betroffen (siehe hierzu E I 2.1 (Schutzgut Tiere und Pflanzen), E I 4.2 (Land- und Forstwirtschaft), E I 6.2.1 (Siedlungsentwicklung)). Ein dauerhafter Eingriff (z.B. durch Versiegelung) besteht nur im Bereich der Maststandorte und ist damit relativ gering. Es ergaben sich im Anhörungsverfahren keine Hinweise, dass die 380-kV-Leitung nicht mit den Belangen des Bodenschutzes (vgl. LEP B I 1.2.2) in Einklang zu bringen wäre.

Für die räumlichen Belange des Wassers lässt sich feststellen, dass Variante West-nord ca. 1.000 m im Randbereich eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets verläuft, wobei letztlich lediglich die Maststandorte als dauerhafte Bauten bestehen bleiben. Laut fachlicher Stellungnahmen sind die Auswirkungen auf den Waldbestand als großflächigen Niederschlagsrückhalt und Regulator des Bodenklimas nur kleinräumig und zeitlich beschränkt. Um dem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet gerecht zu werden (vgl. RP 18 B IV 2.2), ist bei der weiteren Planung auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes besonders zu achten (vgl. Maßgabe 7). Insgesamt kann die Trassenvariante mit den wasserwirtschaftlichen Belangen in Einklang gebracht werden.

Variante West-süd berührt keine für das Schutzgut Wasser relevanten Gebiete. Es ergaben sich im Stellungnahmeverfahren keine Hinweise, dass die 380-kV-Leitung nicht mit den wasserwirtschaftlichen Belangen in Einklang zu bringen wäre.

Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben insgesamt betrachtet nur sehr geringfügig berührt. Damit ist die Raumverträglichkeit gewährleistet.

Das Schutzgut Wasser wird bei der Trassenvariante Mitte-süd laut den eingegangenen Stellungnahmen nicht beeinträchtigt. Im Innbereich quert die Trasse ein Überschwemmungsgebiet laut Regionalplan (vgl. RP 18 B IV 5.3). In der weiteren Ausplanung ist deshalb darauf zu achten, dass in Überschwemmungs- und Poldergebiete so wenig wie möglich eingegriffen wird.

Das Schutzgut Wasser wird bei der Trassenvariante Ost-nord nicht beeinträchtigt. In der weiteren Ausplanung ist aber darauf zu achten, dass in Überschwemmungs- und Poldergebiete so wenig wie möglich eingegriffen wird.

Die Variante Ost-nord wird als vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung betrachtet.

Die Ausführungen für die Variante Ost-nord gelten in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

### **3. Raumbezogene fachliche Belange der gewerblichen Wirtschaft, der Tourismuswirtschaft und der Erholung**

#### **3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung**

(Z) Durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sollen die einzelnen Teilräume Bayerns als Industriestandorte gesichert und in allen Regionen die Investitions- und Innovationsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes weiter verbessert werden. (LEP B II 1.1.2.1)

(Z) In den Tourismusgebieten (vgl. 1.3.1 und 1.3.2) soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes ... soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Tourismus beachtet werden. (LEP B II 1.3)

Z) In den folgenden Tourismusgebieten sollen Maßnahmen zur Erschließung für den Urlaubstourismus vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiter entwickelt werden (Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus): (34) Inn-Salzach-Gebiet. (LEP B II 1.3.2)

(G) Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen wird. (LEP B III 1.1)

(Z) Der Bestand einer breiten Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe soll gesichert werden. (LEP B II 2.1)

(Z) Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden (LEP B III 1.2.1)

(G) Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. (RP 18 B V 1)

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Region schaffen. (RP 18 B V 1)

(G) Um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern und um günstigere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere in den zentralen Orten zu schaffen, ist ... ein weiterer Ausbau der Infrastruktur erforderlich. Dabei soll das Naturpotenzial nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. (RP 18 B V 3)

(Z) Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

- ...

- KS 9 Kirchdorf Süd (Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Lkr. Rottal-Inn)

- ...

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. (RP 13 B IV 2.2.1)

### 3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben (alle Trassenvarianten) ist für den Anschluss des geplanten Gas-Kombikraftwerks in der Gemeinde Haiming an das öffentliche Stromversorgungsnetz nötig und stellt in diesem Gesamtzusammenhang einen Ausbau der technischen Infrastruktur dar. Es dient damit in positiver Weise der Stromversorgung und den infrastrukturellen Voraussetzungen für das Bayerische Chemiedreieck (vgl. D I 5 Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung). Zudem werden neue Arbeitsplätze durch den Betrieb des Kraftwerks geschaffen.

Insgesamt dient das Vorhaben in hohem Maße der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von LEP B II 1.1.2.1, RP 18 B V 1 und 3 zu dem Belang Wirtschaft. Dies ist mit dem entsprechend positiven Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Die Auswirkungen der 380-kV-Leitung auf den Tourismus (alle Trassenvarianten) entstehen zum Einen durch Immissionen auf Erholungseinrichtungen (vgl. LEP B III 1.2.1). Gemäß den Untersuchungen (Unterlagen E und F) werden allerdings die rechtlichen Vorgaben für Lärm und elektromagnetische Felder zum derzeitigen Planungsstand eingehalten (siehe hierzu E I 2.3 (Schutzgut Mensch)). Zum Anderen beeinträchtigen der durch die Leitung entstehende Eingriff in das Landschaftsbild und die Sichtbarkeit der Leitung im Freiraum die Tourismus- und Erholungsfunktion des Raums (siehe hierzu E I 2.2 (Schutzgut Landschaftsbild)). Es werden insbesondere die Aufenthaltsqualität und damit der Erholungswert im Gemeindegebiet beeinträchtigt (vgl. LEP B III 1.1).

Die Gemeindegebiete Haiming, Kirchdorf am Inn und Simbach am Inn zählen zum Tourismusgebiet „Inn-Salzach-Gebiet“, welches zu den Gebieten mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus zählt (vgl. LEP B II 1.3.2). In den Tourismusgebieten soll gemäß LEP B II 1.3 auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden.

Für Variante West-nord ist festzustellen, dass dem von dem Vorhaben betroffenen Wald Erholungsfunktionen zukommen (Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, In-

tensitätsstufe II). Durch die Leitungsführung im Wald und den damit verbundenen technischen Bauwerken wird die Erholungsfunktion des Waldes beeinträchtigt. Zwar kann die geplante Überspannung des Bannwalds die Beeinträchtigung durch das Vorhaben im Wesentlichen auf die Maststandorte reduzieren, dennoch ist eine Beeinträchtigung des Belangs Tourismus und Erholung aufgrund der optischen Wirkung der 380-kV-Leitung auch bei Variante West-nord nicht vollständig zu vermeiden. Insgesamt betrachtet verbleibt für die Gesamtabwägung eine negative Betroffenheit.

Für Variante West-süd gilt ebenfalls die oben dargelegte Beeinträchtigung der Tourismus- und Erholungsfunktion des Raums durch die Sichtbarkeit der Leitung im Freiraum.

Neben diesem Aspekt muss zudem die industrielle Prägung des Raumes berücksichtigt werden, welche insbesondere im Bereich der Variante West-süd zum Tragen kommt. Die in diesem Trassenabschnitt noch verbliebene frei erlebbare Landschaft zwischen dem Bannwald und der Landesgrenze würde zusätzlich zu den teils sichtbaren Gewerbeflächen im Südosten und der bestehenden 110-kV-Leitung weiter technisch bzw. industriell überprägt werden. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird insgesamt deutlich eingeschränkt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass der für Erholung und Tourismus in der Gemeinde Haiming bedeutende Golfplatz Piesing vollständig überspannt und durch die Errichtung eines Leitungsmastes verkleinert werden muss. Bereits jetzt verläuft am südlichen Ende des Golfplatzes eine 110-kV-Leitung. Der Golfplatz würde bei Verwirklichung der Variante West-süd durch die Überspannung mit der 380-kV-Leitung deutlich an Aufenthaltsqualität verlieren und in seinen Funktionen für Tourismus und Erholung gemindert werden.

Bei Variante West-süd sind somit insgesamt die Belange Tourismus und Erholung erheblich negativ betroffen (vgl. LEP B III 1.1. und 1.2.1).

In dem von der Variante Mitte-süd betroffenen Gebiet sollen nach dem Regionalplan Landshut die Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur bedarfsgerecht ausgebaut bzw. geschaffen und erhalten werden. Im Bereich des grenzüberschreitenden Europareservates Unterer Inn soll der Tourismus durch Errichtung der notwendigen touristischen Infrastruktur umweltfreundlich weiterentwickelt werden (RP 13 B V 2.3.1). Auch führt der überregional bedeutsame und bekannte Innradweg durch die Region. Die Kulturlandschaft und die intakte Natur sind die Hauptargumente, mit denen für die touristische Attraktivität des Gebietes geworben wird. Im Untersuchungsraum befindliche sportliche Einrichtungen bieten ebenfalls weitere Erholungsgelegenheiten.

Die touristische Entwicklung des Gebietes wird durch das Vorhaben beeinträchtigt, da dominante technische Bauwerke entstehen, welcher der Erholung in der Natur entgegenstehen und negative Veränderungen des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Ebenfalls wird der Erholungswert durch die visuelle Beeinträchtigung und durch negative Empfindungen, die durch die Existenz der Freileitung bei den Erholungssuchenden hervorgerufen werden, gemindert. Durch eine Bündelung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung können die Beeinträchtigungen zwar reduziert, aber nicht verhindert werden.

Auch bei Variante Mitte-süd entsteht wie bei Variante West-süd eine Beeinträchtigung der Tourismus- und Erholungsfunktion des Raums durch die Sichtbarkeit der Leitung in der freien Landschaft. Allerdings bestehen im Umfeld dieses Leitungsabschnitts keine flächenhaften Einrichtungen für Tourismus und Freizeit, die Beeinträchtigung beschränkt sich hier auf Wander-/Radwege.

Die negativen Auswirkungen auf die Belange der Tourismuswirtschaft und der Erholung müssen in der Gesamtabwägung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Variante Ost-nord überspannt im Trassenabschnitt A 6 b das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 9 „Kirchdorf Süd“ (RP 13 B IV 2.2.1), welches der langfristigen Sicherung der vorhandenen Bodenschätze in der Region dient. In dem Gebiet wird derzeit bereits Kies abgebaut. In einem Vorranggebiet sind konkurrierende räumliche Nutzungen, die mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Allerdings wird das Vorranggebiet bereits heute von einer Hochspannungsleitung gequert. Im Regionalplan ist der Bestand, Betrieb und Unterhalt dieser Leitung gewährleistet, so dass jedenfalls bei Nutzung der bestehenden Maststandorte als Gemeinschaftsgestänge der Regionalplan nicht entgegensteht (vgl. Maßgabe 1). Eine weitere Konkretisierung unter Berücksichtigung des Rohstoffabbaugesbietes und der vorhandenen Freileitung muss im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgen (vgl. Maßgabe 12 und 18).

Die für die Variante Mitte-süd getroffenen Aussagen bezüglich der Tourismuswirtschaft und der Erholung gelten in vollem Umfang ebenso für die Variante Ost-nord.

Die gewerbliche Wirtschaft wird in den Trassenabschnitten A 7 a und A 7 c durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Abschnitt A 8 werden jedoch Gewerbegebiete durch die Leitungsführung überspannt. Eine von der Überspannung betroffene Firma befürchtet Einschränkungen im Betriebsablauf durch die geplante 380-kV-Leitung. Etwaige Auswirkungen für die betroffene Firma und Optimierungsmaßnahmen durch die Standortwahl der Masten sind in der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 17 und 22), um dem LEP-Ziel B II 2.1 zu entsprechen, nachdem der Bestand von Unternehmen gesichert werden soll.

Das Vorhaben kann bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Einklang gebracht werden.

Die für die Variante Mitte-süd getroffenen Aussagen bezüglich der Tourismuswirtschaft und der Erholung gelten in vollem Umfang ebenso für die Variante Ost-süd.

Für die Belange der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Rohstoffabbaus gelten die Ausführungen für die Variante Ost-nord in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

## **4. Raumbezogene fachliche Belange von Land- und Forstwirtschaft**

### **4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung**

(Z) Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet. (LEP B IV 2.1)

(G) Der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen als geschlossene Lebensräume kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen. (LEP B I 2.2.6.4)

(G) Dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes kommt besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere in den Verdichtungsräumen und siedlungsnahen Bereichen. (LEP B IV 4.1)

(Z) Große zusammenhängende Waldgebiete ... sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder sowie an Standorten mit besonderer landeskultureller oder waldökologischer Bedeutung. (LEP B IV 4.1)

(G) In siedlungsnahen Bereichen, intensiv genutzten oder waldarmen Gebieten sowie in Gebieten, in denen Wald aus strukturellen oder landeskulturellen Gründen besonders erwünscht ist, ist eine Mehrung der Waldfläche anzustreben. Gleiches gilt für die Wiederbegründung von Auwäldern auf geeigneten Standorten. (LEP B IV 4.2)

(Z) Bei Erstaufforstungen und der Bewirtschaftung der Wälder sollen standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufgebaut werden, die die vielfältigen Funktionen des Waldes ausreichend ausfüllen können. Insbesondere im Gebirge ist der Sicherung der Schutzwälder höchste Priorität einzuräumen.

Größere geschlossene Waldgebiete sollen in ihrer Substanz und Flächenwirkung erhalten werden. In waldarmen Gebieten soll der Waldanteil vermehrt werden. In waldreichen Gebieten sollen Waldbegründungen nur erfolgen, wenn Ziele des Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen.

Abgestufte Waldränder und Saumbereiche aus krautiger Vegetation sollen als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und als ökologisch wichtiger Lebensraum geschaffen werden bzw. erhalten bleiben. (RP 18 B I 2.3)

(G) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den notwendigen Umfang beschränken. (RP 18 B III 2.1)

(Z) Der Wald in der Region soll in seinem Bestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen bestmöglich erfüllen kann.

Ortsnahe Wälder sollen erhalten und möglichst als Erholungswald gestaltet werden. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Durchschneidungen von Wäldern sollen vermieden werden. (RP 18 B III 3.1)

(Z) Die Waldgebiete Daxenthaler Forst ... sollen als Bannwald erhalten werden. Die Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" M 1: 100 000. Sie ist Bestandteil des Regionalplans. (RP 18 B III 3.2)

#### 4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

##### Belange der Landwirtschaft

Das Vorhaben führt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Dieser erfolgt im Bereich der Maststandorte, je nach Masttyp zwischen ca. 50 und 250 m<sup>2</sup>. Als mittlerer Abstand zwischen den Masten sind etwa 390 m vorgesehen. Darüber hinaus entstehen Beeinträchtigungen während der Bauphase, wobei der Schwerpunkt der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte liegt. Im Freileitungskorridor kommt es nur zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen während des Seilzugs. Die von der Freileitung dauerhaft überspannten Bereiche können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird mit den betroffenen Bewirtschaftern / Eigentümern im Rahmen der Detailtrassierung, welche im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt, abgestimmt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche ist bei Variante West-nord durch die überwiegende Lage im Bannwald am geringsten. Variante West-süd verläuft dagegen großteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen, ebenso die Variante Mitte-süd. Die Variante Ost-süd verläuft zu einem größeren Teil als die Variante Ost-nord durch Bannwaldstrukturen, so dass die Inanspruchnahme an landwirtschaftlich genutzter Fläche hier ebenfalls geringer ist.

Um den Erfordernissen der Raumordnung gemäß LEP B IV 2.1 und RP 18 B III 2.1 Rechnung zu tragen, ist die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soweit wie möglich zu beschränken. Für eine künftige sinnvolle Bewirtschaftung der Flächen sind die Maststandorte bei der Feintrassierung soweit wie möglich an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Ecken zu legen. Die Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich einer effizienten Landbewirtschaftung sind bei der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 3).

Für die Varianten West-süd, Mitte-süd und Ost-nord ist die negative Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft in die Gesamtabwägung einzustellen. Aufgrund der kürzeren Strecke, die die Leitung bei den Varianten West-nord und Ost-süd über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft, ist hier die negative Betroffenheit mit geringerem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

### Belange der Forstwirtschaft

Aus forstwirtschaftlicher Sicht sind bei den Varianten West-nord, West-süd und Ost-süd sowie zum Teil Ost-nord die zu Bannwald erklärten Waldflächen des Daxenthaler Forstes und der Innaue bei Kirchdorf am Inn betroffen. Der Bannwald hat in diesen Bereichen Funktionen für den Immissionsschutz (lokal), den Klimaschutz (lokal), die Erholung (Intensitätsstufe II) und den Bodenschutz (auf Teilfläche). Der Wald wird zum Teil forstwirtschaftlich genutzt (Daxenthaler Forst).

Variante West-nord verläuft auf einer Strecke von gut 3 km durch den Bannwald. Für eine Leitungsführung durch den Wald müssen grundsätzlich Rodungen für Leitung und Leitungsmasten erfolgen, was einen Eingriff in den Bannwald und seine Waldfunktionen zur Folge hat. Gemäß LEP B I 2.2.6.4 und B IV 4.1, RP 18 B I 2.3, B III 3.1 und 3.2 sind Wälder und insbesondere auch Bannwälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren; darüber hinaus ist insbesondere in siedlungsnahen, intensiv genutzten oder waldarmen Gebieten eine Mehrung der Waldfläche anzustreben (vgl. LEP B IV 4.2). Die vorgelegten Planungen sehen vor, den Eingriff in den Bannwald durch eine Überspannung mit Einebenenmasten über der Endaufwuchshöhe der Bäume deutlich zu mindern. Damit reduzieren sich die Waldverluste auf die Bereiche der Maststandorte mit einer Fläche jeweils von ca. 20 m x 20 m. Waldrodungen sind nicht nur für Maststandorte sondern auch im Rahmen der Bauphase nötig. Um den Verlust des Bannwaldes auf das notwendige Maß zu minimieren, soll sich die Leitungsführung, soweit dem Bannwaldschutz dienlich, an bestehenden Forstwegen orientieren (vgl. Maßgabe 2). Soweit eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht vermieden werden kann, ist zur nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushaltes gleichwertiger Ersatz zu schaffen (vgl. RP 18 B III 3.1). Dazu sind – in an den Bannwald angrenzenden Flächen – standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufzuforsten (vgl. RP 18 B I 2.3) (vgl. Maßgabe 2). Bei Eingriffen in den Wald während der Bauphase ist die Gefahr von Windwurf und Folgeschäden durch verstärkten Borkenkäferbefall, Sonnenbrand und Aushagerung der Böden, auf welche in den eingegangenen Stellungnahmen hingewiesen wurde, zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden die Belange der Forstwirtschaft erheblich negativ berührt. Bei Berücksichtigung der in Maßgabe 2 verankerten Vorgaben kann eine deutliche Minimierung des Eingriffs in den Bannwald erreicht werden. Dennoch verbleibt es für die Gesamtabwägung insgesamt bei einer negativen Betroffenheit der forstwirtschaftlichen Belange für die Variante West-nord.

Auch wenn Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung allein die 380-kV-Leitung vom geplanten Kraftwerk in Haiming nach Simbach a. Inn ist, muss man bei der Inanspruchnahme von Bannwald die gesamte Entwicklung im Raum Haiming bzw. im

Landkreis Altötting durch raumbedeutsame Planungen berücksichtigen (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Bannwald wurde und wird durch verschiedene Projekte in Anspruch genommen (Umschlagterminal für den kombinierten Verkehr Burghausen, Industriegebiet Haiming, Erdgasleitung Burghausen-Finsing u.a.). In Folge werden Flächen für Ersatzaufforstungen benötigt. Darüber hinaus wäre nach LEP sogar eine Waldmehrung anzustreben. Somit entstehen bei der Beanspruchung von Bannwaldflächen für andere Nutzungen Konflikte mit forst- und naturschutzfachlichen Belangen (vgl. LEP B I 2.2.6.4 und B IV 4.1, RP 18 B I 2.3, B III 3.1 und 3.2).

Hervorgehoben werden soll hier die immer geringer werdende Verfügbarkeit von Ersatzaufforstungsflächen, die allerdings bei einer immer weiter laufenden Flächeninanspruchnahme für Infrastruktur und Gewerbe nötig wäre. Die Gemeinden sind dabei von dieser Entwicklung unterschiedlich betroffen. Da diese Problematik mit ihren Interessenskonflikten nicht von einer Gemeinde oder einem Projektträger alleine gelöst werden kann, ist aus Sicht der Raumordnung eine interkommunale und fachübergreifende Abstimmung nötig. Dies wurde bereits in der landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren für den Bau eines öffentlichen Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr in Burghausen für notwendig erachtet. Es wird deshalb erneut an die entsprechende Maßgabe erinnert, dass von den betroffenen Kommunen ein interkommunales Gesamtkonzept zu erstellen ist, in welchem Regelungen sowohl für die zukünftige Flächeninanspruchnahme für Infrastruktur und Siedlung (Gewerbe/Industrie) als auch zum Schutz des Bannwaldes getroffen werden.

Bei Variante West-süd kommt es auf verhältnismäßig kurzer Strecke von ca. 500 bis 700 m im Bereich des geplanten Kraftwerks trotz der bestehenden Schneise für die 110-kV-Leitung zum Verlust von Bannwaldflächen (Hangschutzwald im Trassenabschnitt A1). Für den Bereich Kemerting wird befürchtet, dass durch den Waldeinschnitt die Lärmschutzfunktion des Bannwalds durchbrochen wird (siehe auch D II 2.3 (Schutzgut Mensch)). Eine Überspannung des Bannwaldes wäre zwar technisch möglich, ist aber aufgrund der Dimensionierung der Masten in Verbindung mit der Hangkante sowie der bereits bestehenden Schneise im Hinblick auf das Landschaftsbild schwierig. Insgesamt wird der Bannwald in diesem Bereich in seiner Funktion weiter geschwächt.

Des Weiteren verläuft die geplante Leitung im Trassenabschnitt A 1 parallel und stellenweise sehr eng an in jüngerer Zeit erfolgten Ersatzaufforstungen für den Bannwald vorbei. Mögliche Beeinträchtigungen der Ersatzaufforstungen wären im Rahmen der Feintrassierung zu prüfen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die forstwirtschaftlichen Belange werden damit auch bei der Variante West-süd insgesamt negativ berührt. Die insgesamt negative Betroffenheit ist aber aufgrund der verhältnismäßig kurzen Strecke im Bannwald nur mit geringem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Für die Variante Mitte-süd erfolgte aus forstwirtschaftlicher Sicht keine negative Äußerung zur Querung der Auwälder am Unteren Inn. Der Inn wird an dieser Stelle bereits von zwei Freileitungen gequert, so dass die Belange der Forstwirtschaft bei Variante Mitte-süd nicht beeinträchtigt werden. Lediglich im Abschnitt A 6 a wird südwestlich von Seibersdorf Waldrand berührt bzw. überspannt. Wie stark diese Variante in den Wald tatsächlich eingreift, kann bei derzeitigem Planungsstand jedoch noch nicht beurteilt werden.

Die Variante Mitte-süd entspricht bezüglich den Belangen der Forstwirtschaft den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Bei der Variante Ost-nord sind nur in sehr geringem Maße ausgewiesene Bannwaldflächen nördlich der B 12 betroffen. Ca. 120 m an Bannwaldstrukturen werden von der geplanten Freileitung gequert. Wie stark der Eingriff in die Waldstrukturen tatsächlich sein wird, kann zum derzeitigen Planungsstand noch nicht beurteilt werden. Die Waldflächen sind bereits durch die Bundesstraße von den Auwaldstrukturen am Inn getrennt. Durch den geplanten Autobahnbau der A 94 in diesem Bereich dürfte sich die Trennwirkung noch weiter verstärken. Die Trassenvariante kann somit als noch vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich der Forstwirtschaft betrachtet werden (vgl. LEP-Ziel B I 2.2.6.4 und LEP-Ziel B IV 4.1).

Durch die Trassenführung bei der Variante Ost-süd ergeben sich negative Auswirkungen auf die LEP-Grundsätze B I 2.2.6.4 und B IV 4.1, nach denen der Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes vor allem für siedlungsnahere Bereiche besondere Bedeutung zukommt. Bei dieser Trassenalternative muss auf einer Länge von über 1 km Bannwald gequert werden, bzw. verläuft die Trasse entlang des Waldrandes. Bei Eingriffen in Bannwald sind alle technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldbeanspruchungen konsequent auszunützen und Rodungen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen angrenzend an den Bannwald zu leisten (vgl. Maßgabe 2). Auch soll eine Trassenführung entlang von Waldrändern, die eine Beseitigung gewachsener Waldsäume erforderlich macht, vermieden werden.

Eine Überspannung des Waldes wie es bei der Variante West-nord angedacht ist, ist in diesem Bereich auf Grund der Bauhöhenbeschränkung durch den Flugplatz Kirchdorf am Inn voraussichtlich nicht möglich. Somit besteht hier nur eingeschränktes Optimierungspotential.

Allerdings muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass bereits eine 110-kV-Leitung in dem genannten Bereich verläuft und somit eine gewisse Vorbelastung besteht. Durch eine mögliche Bündelung der beiden Leitungen auf einem Gestänge könnten die Eingriffe in die Bannwaldstrukturen zum Teil minimiert werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei der Variante Ost-süd starke Beeinträchtigungen für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, was in der Gesamtabwägung entsprechend berücksichtigt werden muss.

## **5. Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung**

### **5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung**

(G) Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 5 ROG)

(G) Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. (B V 3.1.1)

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht. (B V 3.1.2)

(G) Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben. (B V 3.1.3)

(G) Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann. (B V 3.2.1)

(Z) Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. (RP 18 B V 7.1)

## 5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben soll das geplante Gas-Kombikraftwerk in der Gemeinde Haiming an das öffentliche Stormversorgungsnetz anschließen. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, dem gemäß LEP verstärkte Bedeutung zukommt, handelt, dient das Vorhaben in allen Trassenvarianten der Sicherung einer unter regionalen und überregionalen Gesichtspunkten notwendigen Energieversorgung. Es stellt somit eine weitere Komponente im bayerischen Energiemix dar und trägt zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit bei (vgl. LEP B V 3.1.2 (G), RP 18 B V 7.1 (Z)). Das Vorhaben dient auch der verbrauchsnahe Erzeugung von Strom in Bayern, insbesondere im bayerischen Chemiedreieck mit seiner Vielzahl an Industriebetrieben und Raffinerien (vgl. LEP B V 3.2.1 (G)). In dem bayerischen Chemiedreieck arbeiten rund 25.000 Personen in 30 Chemieunternehmen, nahezu 75.000 Beschäftigte sind direkt oder indirekt mit dem Wirtschaftszweig verbunden. Es stellt damit einen positiven Standortfaktor für die örtliche Industrie dar und stärkt langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraums.

Das Vorhaben dient des Weiteren dazu, ein Kraftwerk anzuschließen, das von seiner Art unter den fossilbefeuerten Kraftwerken den niedrigsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufweist und bei der Energieumwandlung besonders hohe Wirkungsgrade erzielt. Auch stellt es durch seine rasche Regelbarkeit Regel- und Reserveenergie bereit, welche durch den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien benötigt wird, da diese nicht zu allen Zeiten Strom produzieren können. Im Gegensatz zu Grundlastkraftwerken können sich Gas-Kombikraftwerke bei der Stromerzeugung somit flexibel an die benötigte Strommenge anpassen und damit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. Den Grundsätzen des LEP B V 3.1.1 und B V 3.1.3 wird damit entsprochen.

Die geplante Anschlussleitung dient in hohem Maße der Verwirklichung der o.g. Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung, was entsprechend positiv in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

## 6. **Sonstige raumbezogene fachliche Belange**

### 6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(G) Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten. (LEP B VI 1)

(Z) Denkmäler einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden. (LEP B III 5.1.5)

(Z) Im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen soll die Verkehrserschließung verbessert werden. (LEP B V 1.1.4)

(Z) Um den verkehrlichen Auswirkungen der EU-Osterweiterung Rechnung tragen zu können, sollen vor allem folgende zweibahnige Bundesfernstraßen zügig weiter geplant und verwirklicht werden:

- ...

- A 94 München – Simbach – Pocking

- ... (LEP B V 1.4.2)

(Z) Start und Landeplätze für Hubschrauber, Kleinflugzeuge einschließlich Modellflugzeuge sollen nur dort zugelassen werden, wo eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung vermieden werden kann. (LEP B V 6.4.2)

## 6.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

### 6.2.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Variante West-nord verläuft überwiegend, bis auf Höhe des Weilers Leichspoint (Abstand zur Trassenmitte 195 m), durch Bannwald. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich, dass bei Variante West-nord eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Wohnqualität zu erwarten ist. Bezogen auf die gesamte Trasse West-nord kommt es durch die überwiegende Trassenführung im Bannwald jedoch nur zu verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Der Abstand der Leitung zum Siedlungsbereich ist hier am größten. Daher verbleibt eine negative Beeinträchtigung der Belange der Siedlungsentwicklung (vgl. LEP B VI 1), welche aber aufgrund der Streckenlänge außerhalb des Bannwalds und dem Abstand zu den Siedlungsbereichen lediglich mit geringem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt wird.

Bereits unter E II 2.2 (Schutzgut Landschaft) wurde dargelegt, dass gemäß dem LEP-Ziel B I 2.2.9.1 eine Trassenbündelung bei Infrastrukturprojekten erfolgen soll, welche den Landschafts- und Siedlungsraum vor einer weiteren technischen Überprägung entlastet. Auf die entsprechenden Ausführungen wird hier verwiesen. Dennoch ist auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Verlegung der bestehenden 110-kV-Leitung auf die 380-kV-Leitung (vgl. Maßgabe 1), und der damit verbundene Rückbau, einen entlastenden Effekt für das Ortsbild und für die Wohnqualität insgesamt zur Folge hätte. Dies gilt insbesondere für den siedlungsnahen Verlauf der 110-kV-Leitung, wie beispielsweise für das (Haupt-)Wohngebiet Haimings. Zudem würden bei einer Verlegung der bestehenden Leitung der Gemeinde neue Möglichkeiten in der Siedlungsentwicklung eröffnet.

Variante West-süd verläuft über Kemerting, Moosen und zwischen den im Außenbereich liegenden Weilern Leichspoint und Fahnbach zum Teil relativ nahe am bebauten Bereich. Für Moosen, Leichspoint und Fahnbach beträgt der Abstand zur Trassenmitte nur 50 m bis 55 m. Ortsbild und Wohnqualität werden hier - auch bei Berücksichtigung der Außenbereichslage im Gegensatz zu einer Lage im Wohngebiet - durch die vorbeilaufende Stromleitung erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung entsteht aber auch bei größeren Abständen (mehr als 100 m bis 200 m) bzw. selbst bei Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Mindestabstände. Demgegenüber kann zwar eine Vorbelastung des Ortsbildes durch die 110-kV-Leitung angeführt werden, allerdings wird die technische Prägung des Ortsbildes bzw. des Siedlungsraums durch die 380-kV-Leitung erheblich verstärkt.

Vom Bau der 380-kV-Leitung in der Wohnqualität besonders betroffen sind die Siedlungsbereiche Moosen und Fahnbach, welche nun durch zwei Hochspannungsfreileitungen nördlich (380-kV-Leitung) und südlich (110-kV-Leitung) eingerahmt würden. Dadurch würde das Wohnumfeld stark technisch überprägt und die Wohnqualität deutlich gemindert.

Negativ für die Variante West-süd ist auch zu gewichten, dass in dem Teilstück, in dem sich die verbliebene frei erlebbare Landschaft auf den Bereich zwischen Bannwald, Landesgrenze und den teils sichtbaren Gewerbeflächen im Südosten beschränkt, die industrielle Prägung des Siedlungsgebietes noch mehr Raum erhält.

Des Weiteren werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptsiedlungsbereichs von Haiming nach Norden durch die Leitung eingeschränkt, da bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen immissionsschutzrechtliche Abstände eingehalten werden müssten und eine Wohnlage in Leitungsnähe als unattraktiv angesehen würde.

Bei Variante West-süd sind unter Berücksichtigung aller aufgeführten Punkte die Belange der Siedlungsentwicklung (vgl. LEP B VI 1) erheblich negativ beeinträchtigt. Das Minimierungspotential im Rahmen der Feintrassierung ist zugleich sehr gering, vor allem da das Gemeindegebiet von Streusiedlungen im Außenbereich geprägt ist und Möglichkeiten alternativer Trassenführungen daher stark eingeschränkt sind.

Variante Mitte-süd verläuft nördlich von Haiming am Ortsteil Winklham (Abstand zur Trassenmitte 170 m und größer) und an zwei Einzelhöfen (Abstand zur Trassenmitte 150 m und größer) vorbei zum Inn. Hier ist wie bei Variante West-süd eine Beeinträchtigung von Ortsbild und Wohnqualität festzustellen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Winklham nach Norden werden durch die Variante Mitte-süd ebenfalls eingeschränkt, was aber durch die Lage des Ortsteils im Vergleich zum Hauptort weniger negativ zu bewerten ist. Auch gibt es insgesamt relativ wenig Anwohner (etwa im Vergleich zur Variante West-süd), die von diesem Trassenabschnitt betroffen sind. Dennoch werden privat genutzte Grundstücke überspannt, wie beispielsweise ein intensiv gärtnerisch genutztes Grundstück (Fl.Nr. 115/4, 116/1, Gemarkung Haiming). Auch wenn immissionsschutzrechtliche Werte nicht überschritten werden, wird die Nutzung solcher Grundstücke beeinträchtigt (vgl. auch Unterlagen E und F; siehe auch E II 2.3 (Schutzgut Mensch)). Deshalb sollte im Rahmen der Feintrassierung nochmals geprüft werden, ob das vorgenannte Grundstück kleinräumig umgangen werden könnte, um so Beeinträchtigungen durch eine direkte Überspannung zu vermeiden oder zu minimieren.

Ab der Innquerung ergeben sich für die Belange Siedlungswesen nur geringe negative und für die sonstigen raumbezogene Belangen keine Auswirkungen. Die Trasse verläuft in ausreichendem Abstand zu den größeren Siedlungsgebieten Seibersdorf und Bergham (Abstand zu Trassenmitte 160 m und größer). Einzelne Weiler und Einzelgehöfte befinden sich zwar in Nähe der geplanten 380-kV-Leitung, jedoch liegen diese im planarischen Außenbereich (Abstand zu Trassenmitte 85m und größer), wo eine weitere Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen ist. Dennoch wird auch hier die Wohnqualität durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Insgesamt betrachtet, sind bei Variante Mitte-süd unter Berücksichtigung dieser Punkte die Belange der Siedlungsentwicklung (vgl. LEP B VI 1 G) negativ beeinträchtigt. Dabei bleibt für Variante Mitte-süd das Minimierungspotential der negativen Auswirkungen im Rahmen der Feintrassierung sehr gering.

Bezüglich der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Kirchdorf am Inn wird der Hauptort nur in geringem Maße von dem Leitungsverlauf der Variante Ost-nord tangiert (Abschnitte A 6 b, A 7 a, A 7 b und A 7 c), da die Leitungstrasse in ausreichender Entfer-

nung zum Hauptort verläuft (Abstand zu Trassenmitte 200 m und größer). Dennoch wird der Talraum zwischen Kirchdorf am Inn und der B12 in Bezug auf das Landschaftsbild nachhaltig gestört. Derzeit wird dieser Bereich, in dem sich auch der Sonderflugplatz und die Sportanlage des TSV Kirchdorf befinden, überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Für die weitere Entwicklung des Ortes erscheint es sinnvoll, den Bereich bis zur B 12 auch in Zukunft möglichst von weiteren Beeinträchtigungen für das Ortsbild frei zu halten.

Einzelne Weiler und Hofstellen werden durch diese Variante ebenfalls tangiert. Diese befinden sich jedoch im Außenbereich, wo eine weitere Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen ist. Bezogen auf die Belange der Siedlungsentwicklung (vgl. LEP B VI 1 G) ergeben sich deshalb keine Beeinträchtigungen.

Der Trassenabschnitt A 8 verläuft überwiegend über bebautem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf a. Inn sowie der Stadt Simbach a. Inn. Von der Überspannung betroffen sind ausnahmslos Gewerbegebiete. Die weitere Siedlungsentwicklung wird deshalb von dem Vorhaben kaum beeinträchtigt. Dennoch schließen sich an die Gewerbebetriebe Wohnbebauungen an, so dass für die betroffenen Bürger mit dem Bau der geplanten Stromleitung eine starke Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes mit einhergeht (vgl. LEP B VI 1 G). Durch die Dominanz der notwendigen Masten ist eine Reduzierung der Beeinträchtigung für das Orts- und Landschaftsbild in dem Gebiet nicht möglich. Eine Reduzierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes in dem stark beanspruchten Raum könnte nur durch eine Erdverkabelung der 380-kV-Leitung in diesem Trassenabschnitt erreicht werden. Deshalb muss im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit der Verwendung von Erdkabeln im Bereich des Trassenabschnittes A 8, insbesondere bei der Querung des Gewerbegebietes Atzing, hinsichtlich wirtschaftlicher und technischer Realisierbarkeit sowie der Auswirkungen für die Bevölkerung überprüft werden (vgl. Maßgaben 15 und 20). Ein Vorteil einer Erdkabellösung wäre, dass eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Trassenabschnittes A 8 zumindest eingeschränkt noch möglich wäre.

Als weitere Alternative in dem Trassenabschnitt A 8 wurde von Bürgern und Kommunen eine Trassenführung der Freileitung entlang der B 12 ins Spiel gebracht. Hier könnte eine Bündelung der Freileitung mit der Bundesstraße, welche in diesem Bereich zu der Autobahn A 94 ausgebaut werden soll, erfolgen. Dadurch könnten die Beeinträchtigungen für das Ortsbild und für Wohnbebauungen in Simbach a. Inn (östlich des Gewerbegebietes „Atzing“) deutlich reduziert werden (vgl. LEP B VI 1 G). Allerdings wären für einzelne Anwesen in der Nähe der B 12 in Kirchdorf a. Inn die Beeinträchtigungen deutlich höher als bei der bisherigen Variante. Eine endgültige Beurteilung dieser Alternative ist aber erst bei einer Detailbetrachtung möglich. Deshalb soll für den Trassenabschnitt A 8 im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens ein Trassenverlauf der Freileitung entlang der Bundesstraße 12 als alternative Variante geprüft werden, sofern diese Variante unter Einhaltung der Anbauverbotszone der geplanten Autobahn A 94 möglich erscheint und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht grundlegend schlechter als die Variante A 8 zu bewerten ist (vgl. Maßgaben 16 und 21). Sollte sich diese Variante als realisierbar erweisen, dann wäre auch ein Einspeisepunkt in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Ortsteil Atzing, möglich.

Bei der im Rahmen des Anhörungsverfahrens ebenfalls vorgeschlagenen Trassenführung entlang der bestehenden 110-kV-Freileitung ist aus raumordnerischen Gesichtspunkten mit deutlich mehr Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, als dies bei den o.g. Varianten der Fall wäre. Die 110-kV-Freileitung verläuft im Abschnitt A 7 c deutlich näher an Kirchdorf a. Inn als die derzeit geplante Trasse der 380-kV-Leitung und überspannt bzw. quert mehrere Wohnhäuser vor der Überspannung der B 12.

Die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der nachhaltigen Siedlungsentwicklungen insgesamt sind bei der Variante Ost-nord als sehr hoch einzustufen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßgaben kann die Variante Ost-nord aber trotz der Beeinträchtigungen bezüglich der oben genannten Belange als noch vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung betrachtet werden.

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung von Kirchdorf am Inn wird durch die Variante Ost-süd kaum beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind geringer als bei der Alternativvariante Ost-nord, da sie in größerem Abstand zum Hauptort verläuft. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aus diesem Grund ebenfalls als geringer zu bewerten (vgl. die Ausführungen unter 6.2.4). Zudem können durch eine Bündelung der 110-kV- und 380-kV-Leitungen in diesem Bereich die Beeinträchtigungen minimiert werden (vgl. Maßgabe 1).

Einzelne Weiler und Hofstellen werden durch diese Variante ebenso tangiert. Diese befinden sich jedoch im Außenbereich, wo eine weitere Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen ist. Bezogen auf die Belange der Siedlungsentwicklung ergeben sich deshalb keine weiteren Beeinträchtigungen.

Die Trassenabschnitte A 6 b, A 7 c und A 8 sind identisch dem Verlauf der Variante Ost-nord. Die unter für die Variante Ost-nord gemachten Ausführungen gelten in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

Unter Einhaltung der genannten Maßgaben kann die Variante Ost-süd bezüglich der oben genannten Belange in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

#### 6.2.2 Belange des Denkmalschutzes

Aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege geht hervor, dass bei der Variante West-nord für das obertägig noch vorhandene Bodendenkmal der Inv.Nr. D-1-7743-0002 (Abschnittsbefestigung vorgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters) durch die Querung mit Masten eine wesentliche nicht vermeidbare negative Ansichtigkeit des Erscheinungsbildes hervorgerufen werden kann. Beeinträchtigungen entstehen laut der Stellungnahme durch die Anlage der Mastfundamente beim Abnehmen des Humus und durch die Anlage von Baustraßen. Gemäß LEP B III 5.1.5 sind Denkmäler entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor Gefährdung zu schützen. Gemäß den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie (S. 58) besteht im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich die Möglichkeit, die Masten außerhalb des gekennzeichneten Bodendenkmalbereichs zu legen. Eine Gefährdung des Bodendenkmals durch die Anlage von Maststandorten und Baustraßen im Bodendenkmalbereich ist daher durch die Feintrassierung möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 8). Das Vorhaben kann bei Einhaltung dieser Maßgabe mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden.

Variante Mitte-süd kreuzt das Bodendenkmal der Inv.Nr. D-1-7743-0028 und verläuft nördlich des Bodendenkmals der Inv.Nr. D-1-7743-0024. Die Betroffenheit von Denkmälern ist laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege für die Varianten West-süd und Mitte-süd bis zur Innquerung gering und kann im Zuge der Feintrassierung ausgeglichen werden. Eingriffe in Bodendenkmäler durch Maststandorte sind durch Feintrassierung zu minimieren (vgl. Maßgabe 4). Soweit Bodeneingriffe nicht vermieden werden können, sind die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation, Bergung) durch geeignete Auflagen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festzulegen. Das Vorhaben kann bei den Trassenabschnitten West-süd und Mitte-süd mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden.

Die Trasse Variante Mitte-süd ab der Innquerung verläuft weitestgehend außerhalb bekannter Bodendenkmäler, so dass nur eine geringfügige Betroffenheit von Bodendenkmälern auszumachen ist. Im Fall von Querungen von Bodendenkmälern soll durch die Feintrassierung die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals verhindert werden (vgl. Maßgabe 4).

Somit entspricht die Planung den Erfordernissen des Landschaftsentwicklungsprogramms (vgl. LEP B I 1.2.2).

Bei den Varianten Ost-nord und Ost-süd wird der Denkmalschutz durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### 6.2.3 Belange des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur

Die Variante Ost-nord verläuft in dem Abschnitt A 7a und zum Teil auch in dem Abschnitt A 7 c parallel zur geplanten Autobahntrasse A 94 München-Simbach-Pocking. Um den verkehrlichen Auswirkungen der EU-Osterweiterung Rechnung tragen zu können, soll diese zügig weiter geplant und verwirklicht werden (vgl. LEP B V 1.4.2)

Nach Auskunft der Autobahndirektion Südbayern werden die Belange des Baus der Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3) im Streckenabschnitt zwischen Markt und Simbach berührt.

Im östlichen Abschnitt weisen beide Varianten der geplanten 380-kV-Leitung – Ost-nord und Ost-süd - eine Parallelführung von rd. 3 km sowie zwei Querungen der B 12 auf.

Der Bau der zweiten Fahrbahn der B 12/A 94 im Abschnitt Markt a. Inn - Simbach wird auf der südlichen Seite der vorhandenen B 12 erfolgen. Bei einer Verwirklichung der Variante „Innaue“ der A 94 wird die bestehende B 12 auch im Bereich der Stadt Simbach zur zweibahnigen Autobahn ausgebaut.

Der Platzbedarf für den Bau der zusätzlichen Fahrbahnen der A 94 sowie die Anbauverbotszone nach dem Bundesfernstraßengesetz müssen bei der weiteren Planung der Hochspannungsleitung berücksichtigt werden, um nicht das LEP-Ziel B V 1.4.2 zu beeinträchtigen.

Ferner wird von Seiten des Straßenbaus auf die Beschränkungen des § 9 FStrG (Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen) bei Bundes- und Staatsstraßen hingewiesen. Auch ist bei Leitungskreuzungen eine ausreichend lichte Höhe sicherzustellen. Die Beschränkungen sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befindet sich in dem Bereich zwischen Kirchdorf am Inn und der B 12 der Sonderlandeplatz Kirchdorf am Inn. Der Flugplatz liegt im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und trägt zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung in dem Raum bei (vgl. LEP B V 1.1.4).

Bei der geplanten Trassenführung der 380-kV-Leitung werden die für die Sicherheitsbetrachtung maßgeblichen Horizontalflächen (45 m Höhe) durchdrungen und die Platzrunde mehrmals gekreuzt.

Bei einer Realisierung der 380-kV-Leitung müssen die Leitungen als auch die Stützen mit einer Tageskennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, NfL I 143/07) versehen werden. Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, müssen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens deshalb entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Zudem sollten dort im Rahmen der Detailplanung die maximal zulässigen Masthöhen unter Berücksichtigung der An- und Abflugsektoren festgelegt werden (vgl. Maßgabe 14).

Die Trasse A 7 a nordöstlich der B12 ist bezüglich der Auswirkungen auf den Flugplatz Kirchdorf am Inn negativer zu beurteilen als die Variante A 7 b, da Erstere noch näher an den Sonderlandeplatz Kirchdorf angrenzt.

Unter der Einhaltung von Maßgaben kann die Variante Ost-nord bezüglich der oben genannten Belange in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Die zur Variante Ost-nord gemachten Ausführungen bezüglich der Beschränkung bei Bundes- und Staatsstraßen und des Ausbaus der A 94 gelten in vollem Umfang auch für die Variante Ost-süd.

Die Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz Kirchdorf am Inn sind bei der Variante Ost-süd geringer als bei der Variante Ost-nord, da sie in größerem Abstand zu diesem verläuft. Vom Luftamt Südbayern wird dieser Variante deshalb der Vorzug eingeräumt. Die Variante Ost-süd ist unter Berücksichtigung von Maßgaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Verkehrserschließung zu bringen (vgl. die Ausführungen für Variante Ost-nord, vgl. Maßgabe 19).

## II. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Grundlage für die Bewertung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.

### 1. Variante West-nord

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante West-nord:

Die Variante West-nord wirkt sich in hohem Maße positiv auf die Belange der Energiewirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (Standortfaktor Industrie, Arbeitsplätze) aus.

Variante West-nord kann mit den Belangen zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Wasser und Boden und zum Denkmalschutz teils unter Berücksichtigung von Maßgaben (einschließlich Vorgaben zur Minimierung negativer Auswirkungen) in Einklang gebracht werden.

Negativ in die Gesamtabwägung einzustellen sind die Belange zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Landschaft, Forstwirtschaft und Tourismus/Erholung sowie mit geringem Gewicht die Belange der Landwirtschaft und der Siedlungsentwicklung.

Zu berücksichtigen ist in der Gesamtabwägung das besondere Gewicht von Natur und Landschaft im Bannwaldbereich, da dieser sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet (vgl. RP 18 B I 3.1). Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Daxenthaler Forst ist entsprechend der Begründung im RP 18 in seiner Funktion als eines der größten (zu Bannwald erklärten) Waldgebiete der Region nördlich des Alpengebiets zu betrachten. Bei der Überspannung des Bannwalds kann die Funktion des Vorbehaltsgebiets, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, insgesamt noch erhalten werden (Flächenverlust lediglich im Maststandortbereich). Ebenfalls kann der Erhalt der land-

schaftspflegerischen Bedeutung des Bannwaldes in seiner Gesamtheit trotz der Überspannung des Waldgebiets festgestellt werden, da zum Einen das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch die Überspannung nur in seinem Randbereich betroffen ist. Zum Anderen wird die visuelle Erlebbarkeit der Leitung durch die Überspannung des Waldes im Gegensatz zur freien Landschaft reduziert.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen Variante West-nord sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen ein größeres Gewicht beizumessen ist als den entgegenstehenden Gesichtspunkten. Ausschlaggebend sind hierfür die zu erwartenden Auswirkungen im Bereich der Energie und der gewerblichen Wirtschaft. Hierzu zählt u.a. die Erweiterung des Energiemixes, der hohe Wirkungsgrad und die rasche Regelbarkeit des Kraftwerks, welches mit der 380-kV-Leitung an das überregionale Stromnetz angeschlossen werden soll, sowie die verbrauchernahe Bereitstellung von Strom für Unternehmen im oberbayerischen Chiemgauer Dreieck und damit die Stärkung des Industriestandorts insgesamt. Durch die Überspannung des Bannwaldes besteht ein deutliches Minimierungspotential für die negativen Auswirkungen der Variante West-nord bei den Schutzgütern Tiere/Pflanzen und Landschaft sowie für die forstwirtschaftlichen Belange. Die Leitungsführung im Waldbereich wirkt sich weniger stark auf den Belang Tourismus/Erholung aus, da hier die Leitung weniger stark wahrgenommen wird als in der freien Landschaft.

Im Ergebnis kann bei Berücksichtigung des erheblichen Minimierungspotentials bei den negativ beeinträchtigten Belangen und unter Berücksichtigung der Maßgaben die Variante West-nord mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

## 2. Variante West-süd

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante West-süd:

Die Variante West-süd wirkt sich in hohem Maße positiv auf die Belange der Energiewirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (Standortfaktor Industrie, Arbeitsplätze) aus.

Variante West-süd kann mit den Belangen zum Schutzgut Tiere/Pflanzen, dem Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Wasser und Boden und dem Denkmalschutz teils unter Berücksichtigung von Maßgaben (einschließlich Vorgaben zur Minimierung negativer Auswirkungen) in Einklang gebracht werden.

Negativ in die Gesamtabwägung einzustellen ist der Belang Landwirtschaft und mit geringerem Gewicht der Belang Forstwirtschaft. Erheblich negativ betroffen sind die Belange Siedlungsentwicklung, Tourismus/Erholung und das Schutzgut Landschaft.

Für die Belange bzw. Schutzgüter Siedlungsentwicklung, Tourismus/Erholung und Landschaft besteht letztlich kein Minimierungspotential. Auch wenn die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte durch geeignete Maßnahmen (auf bisheriger Planungsebene) noch eingehalten werden können, greift diese Variante erheblich in den Landschaftsraum und in die Siedlungsstruktur ein. Wohnqualität und Erholungsqualität werden erheblich beeinträchtigt. Dabei ist die Aufenthaltsqualität im Freiraum, d.h. die Erholungsnutzung auf großer Strecke, zwischen dem Bannwald und den Siedlungsbereichen Haimings beeinträchtigt. Die 380-kV-Leitung verläuft bei Variante West-süd verhältnismäßig nahe an einem Großteil der Haiminger Siedlungsbereiche. Zudem werden die Siedlungsbereiche Moosen und Fahnbach bei Verwirklichung der Trasse von zwei Hochspannungsfreileitungen eingerahmt und von dominierenden technischen Anlagen – der bestehenden 110-kV-Leitung im Süden und der neuen 380-kV-Leitung im Norden – überprägt. Dazu kommt die Beeinträchtigung des Golfplatzes, der durch die durchgehende Überspannung mit der 380-kV-Leitung ebenfalls an Aufenthalts- und Erholungsqualität einbüßt. Die Beeinträchtigungen bzw. die erheblich negativen Betrof-

fenheiten der Belange bei Variante West-süd ließen sich im Wesentlichen auch nicht durch entsprechende Maßnahmen bei der Feintrassierung reduzieren. Angesichts des erheblichen Gewichts der negativen Betroffenheiten einiger Belange können die für das Vorhaben sprechenden Belange in der landesplanerischen Gesamtbewertung nicht mehr überwiegen. Im Ergebnis ist Variante West-süd nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

### 3 Variante Mitte-süd

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Mitte-süd:

Die Variante Mitte-süd wirkt sich positiv auf die ökonomisch-strukturell geprägten Belange der Raumstruktur, der gewerblichen Wirtschaft und der Energieversorgung aus.

Unter Berücksichtigung von Maßgaben kann die Variante Mitte-süd für die Belange des Menschen, von Boden und Wasser sowie des Denkmalschutzes in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Auf eine Reihe von Belangen wirkt sich die Variante Mitte-süd negativ aus, wobei die Auswirkungen durch Maßgaben z.T. deutlich reduziert werden können. Dies gilt für die Belange der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Die Belange der Tiere und Pflanzen werden erheblich negativ berührt, wobei auch hier die Auswirkungen durch Maßgaben reduziert werden können.

Variante Mitte-süd wirkt sich auf eine Reihe von Belangen erheblich negativ aus, wobei diese Auswirkungen auch durch Maßgaben nicht reduziert werden können. Hierzu zählen das Schutzgut Landschaft und die Belange der Tourismuswirtschaft und Erholung.

Die 380-kV-Leitung dient der Einspeisung des im Kraftwerk Haiming erzeugten Stroms im Umspannwerk Simbach am Inn. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Region sowie der Versorgungssicherheit mit Energie ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Bei der Errichtung der Leitung müssen allerdings sehr sensible Naturbereiche (Natura 2000-Gebiete) durchquert werden. Vor allem im Bereich der Innquerung wird in avifaunistisch sehr sensible Bereiche eingegriffen, die einen hohen Schutzcharakter aufweisen. Durch eine Reihe von Maßgaben können die negativen Auswirkungen jedoch reduziert werden. Hierzu zählt vor allem die Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit der bereits bestehenden 110-kV-Leitung.

Durch die notwendige Höhe der geplanten Masten entstehen jedoch landschaftsdominierende Elemente, welche sich negativ auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsfunktion auswirken. Diese Auswirkungen können nur bedingt reduziert werden.

Auch größere Siedlungsbereiche werden von der Variante Mitte-süd nicht bzw. nur gering berührt. Dabei verläuft die Trasse Mitte-süd auf Haiminger Gemeindegebiet insgesamt verhältnismäßig weit entfernt zu den Siedlungsbereichen. Die Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf die Wohnqualität der Gemeinde Haiming sowie auf die Freizeitqualität und Erholungsnutzung des Raumes lassen sich somit bei der Gesamtabwägung noch den für das Vorhaben sprechenden Belangen unterordnen. Auch die nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche Seibersdorf und Bergham wird durch diese Trassenvariante nicht gefährdet.

In der Gesamtabwägung entspricht die Variante Mitte-süd unter Einhaltung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

## 4 Variante Ost-nord

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Ost-nord:

Die Variante Ost-nord wirkt sich positiv auf die ökonomisch-strukturell geprägten Belange der Raumstruktur und der Energieversorgung aus.

Wenn entsprechende Maßgaben berücksichtigt werden, kann die Variante Ost-nord für die Belange des Menschen, der gewerblichen Wirtschaft sowie des Denkmalschutzes in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Auf eine Reihe von Belangen wirkt sich die Variante Ost-nord negativ aus. Die Auswirkungen können durch Maßgaben aber z.T. reduziert werden. Dies gilt für die Belange der Tiere und Pflanzen, des Verkehrswesens, der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Die Variante Ost-nord wirkt sich auf eine Reihe von Belangen negativ aus, wobei diese Auswirkungen auch durch Maßgaben nicht reduziert werden können. Hierzu zählen das Schutzgut Landschaft und die Belange der Tourismuswirtschaft und Erholung.

Der Trassenabschnitt Ost-nord verläuft außerhalb von Natura 2000-Gebieten und hat somit wesentlich geringere Auswirkungen auf den Belang Tiere und Pflanzen als die Variante Ost-süd. Stark betroffen sind bei dieser Trasse vor allem das Schutzgut Landschaft sowie der Belang Erholung. Die Trasse verläuft über das Sportgelände des TSV Kirchdorf am Inn, wo sich regelmäßig auch Kinder und Jugendliche aufhalten und liegt im derzeit noch freien Raum zwischen der Ortschaft Kirchdorf und der B 12. Darüber hinaus wird der sich ebenfalls in diesem Raum befindliche Sonderlandeplatz durch die Masten und Leiterseile stark beeinträchtigt. Die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich kann sich auch nachteilig auf die Siedlungsentwicklung von Kirchdorf am Inn auswirken. Nur unter Berücksichtigung von Maßgaben kann die Trasse in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Rohstoffabbaus in der KS 9 „Kirchdorf Süd“ können durch eine optimierte Wahl der Maststandorte weitgehend minimiert werden.

Die Variante Ost-nord entspricht nur unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und ist aus Sicht der Raumordnung hinsichtlich des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes schlechter zu beurteilen als die Variante Ost-süd.

## 5 Variante Ost-süd

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Ost-süd:

Die Variante Ost-süd wirkt sich positiv auf die ökonomisch-strukturell geprägten Belange der Raumstruktur und der Energieversorgung aus.

Bei der Berücksichtigung von Maßnahmen kann die Variante Ost-süd für die Belange des Menschen, des Verkehrswesens, der Siedlungsentwicklung, der gewerblichen Wirtschaft sowie des Denkmalschutzes in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Negativ wirkt sich die Trassenalternative auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tiere und Pflanzen aus. Die Auswirkungen können auch durch Maßgaben nicht vollständig reduziert werden, so dass mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der Belange gerechnet werden muss.

Auch das Landschaftsbild sowie die Belange der Tourismuswirtschaft und Erholung werden von der Variante Ost-süd negativ berührt und können auch durch Maßgaben nicht reduziert werden.

Der Verlauf dieser Variante führt südlich der B 12 entlang von Natura 2000-Gebieten und durch Bannwaldflächen. In dem Bereich verläuft bereits eine 110-kV-Leitung, so dass hier die Möglichkeit einer Bündelung der Leitungstrassen besteht. Die Auswirkungen auf diese sensiblen Naturbereiche sind dennoch sehr negativ zu bewerten und können kaum gemindert werden.

Für den Betrieb des Sonderflughafens Kirchdorf a. Inn ist diese Trassenalternative jedoch positiver zu beurteilen als die Variante Ost-nord, da die Masten und Leiterseile in einem größeren Abstand zu dem Flugplatz verlaufen. Gleiches gilt für die Benutzung des Sportplatzes des TSV Kirchdorf.

Das Landschaftsbild wird durch die dominanten Masten ebenfalls beeinträchtigt, jedoch verläuft die Leitung weiter von den Siedlungsbereichen entfernt als die Variante Ost-nord und kann mit der bestehenden 110-kV-Leitung gebündelt werden.

Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Rohstoffabbaus in der KS 9 „Kirchdorf Süd“ können durch eine optimierte Wahl der Maststandorte weitgehend minimiert werden.

Insgesamt betrachtet entspricht die Variante Ost-süd nur unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung, ist aber in der Gesamtabwägung positiver zu beurteilen als die Variante Ost-nord.

## **F. Hinweise für nachfolgende Verfahren**

1. Bei Variante Mitte-süd sind durch weitere Untersuchungen die Auswirkungen der Leitung auf die Avifauna im Innbereich zu prüfen. Dabei ist auch das Umfeld des FFH- und des SPA-Gebiets zu beleuchten, da der gesamte Talraum eine wichtige Zugroute für die Avifauna darstellt.
2. In der weiteren Detailplanung sind die Schwarzspechtvorkommen zu berücksichtigen, auf welche in den Stellungnahmen hingewiesen wurde. Maststandorte sind soweit technisch möglich nicht in die Schwarzspechthabitate und insbesondere nicht auf Flächen mit Höhlenbäumen zu legen.
3. Vor dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens hat eine Abstimmung mit anderen Leitungsbetreibern, insbesondere mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH und der E.ON Netz GmbH zu erfolgen. Der Bestand und Betrieb bestehender Leitungen darf nicht gefährdet werden.
4. In der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist darauf zu achten, dass in Überschwemmungs- und Poldergebiete so wenig wie möglich eingegriffen wird.
5. Der Platzbedarf für den Bau der zusätzlichen Fahrbahnen der Autobahntrasse A 94 München-Simbach-Pocking sowie die Anbauverbotszone nach dem Bundesfernstraßengesetz müssen bei der Feintrassierung der Hochspannungsleitung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.
6. Um im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens die Auswirkungen der Variante Ost-süd auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen abschließend beurteilen zu können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für diesen Abschnitt durchzuführen.

7. Soweit Bodeneingriffe nicht vermieden werden können, sind die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation, Bergung) durch geeignete Auflagen im Planfeststellungsverfahren festzulegen.
8. In der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der Bundes- und Staatstraßen die Beschränkungen des § 9 FStrG eingehalten werden und bei Leitungskreuzungen eine ausreichend lichte Höhe gesichert ist.

## **G. Abschließende Hinweise**

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die im Auftrag des Projektträgers erstellten Gutachten sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 Abs. 1 BayLplG.
3. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 32 BayLplG).
6. Die am Raumordnungsverfahren Beteiligten erhalten eine Kopie der landesplanerischen Beurteilung
7. Die am Raumordnungsverfahren beteiligten Kommunen werden gebeten, das zusätzlich beigefügte Exemplar dieser landesplanerischen Beurteilung zumindest für den Zeitraum eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und auf die Auslegung ortsüblich hinzuweisen.

Landshut, den 14.02.2011

Bauer

Dipl.-Geograph

# **380-kV-Anschlussleitung vom Kraftwerk Haiming nach Simbach am Inn**

## **Landesplanerische Beurteilung**

### **Hier: Zusammenfassung der Stellungnahmen**

#### **Stellungnahmen Gemeinden**

##### **Gemeinde Haiming**

Trasse West-nord: Bevorzugte Trasse aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbebauung (ca. 200m). Wirkungen auf Orts- und Landschaftsbild seien hier optimiert. Erholungswert des Golfplatzes in Piesing werde berücksichtigt. Die 110-kV-Leitung könne auf der 380-kV-Leitung gebündelt werden und eröffne der Gemeinde neue Entwicklungsperspektiven.

Trasse West-süd: Strikte Ablehnung der Trasse - im Umkehrschluss zu Trasse West-nord, insbesondere aufgrund der Nähe zu den Wohngebieten. Durch den Waldeinschnitt bei Kemerting werde die Schutzfunktion des Waldes gegen Lärm zum Industriestandort durchbrochen.

Änderung Trassenvarianten: Prüfung eines Schwenks nach Norden im Bereich A4b und A5 über den Wald in Spannloh und nördlich des Anwesen Neuhaus (mit Abstand 200 m und Rücksicht auf Erwerbsgärtnerei in Unterviehausen). Bisheriger Trassenverlauf quere eigengärtnerisch genutztes Grundstück, in dem sich längere Zeit Personen aufhielten.

Sonstiges: In die Berechnungen zur Lärmbelastung durch Koronageräusche seien die vorhandenen Lärmbelastungen durch die Standortindustrie mit einzurechnen.

##### **Gemeinde Stammham**

Die Gemeinde ist mit der Trasse A (West-nord, West-süd, Mitte-süd) einverstanden.

##### **Stadt Burghausen**

Es bestehen keine Einwände.

##### **Julbach**

Die Gemeinde Julbach stellt klar, dass sie eine weitere Trasse einer überörtlichen Versorgungsleitung, ob Strom oder Gas, ablehne, da bereits massive Infrastruktureinrichtungen in der Gemeinde vorhanden seien. Die Gemeinde Julbach sei flächenmäßig die kleinste Gemeinde im Landkreis Rottal-Inn und zugleich die dicht besiedelteste Gemeinde im Landkreis. Von den Trassenvarianten der geplanten 380-kV-Anschlussleitung wäre die Gemeinde Julbach nur von den bereits ausgeschiedenen Trassenvarianten C 1 b, C 2, C 3 und C 4 betroffen.

##### **Kirchdorf am Inn**

Die Gemeinde Kirchdorf am Inn merkt an, dass der Neubau einer 380-kV-Trasse das gesamte Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung zerschneide und damit eine erhebliche Zäsur bringe. Den vorliegenden Raumordnungsunterlagen sei zu entnehmen, dass die „Vorzugsvariante

Abschnitt Süd A 7 a“ einen Leitungsverlauf über das Sportgelände in der Au vorsehe und der „Trassenabschnitt A 8“ relativ nahe am Wohngebiet Atzing verlaufe. Dies stelle eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Sportler und Wohnbevölkerung dar. Weiter würden alle mastgeführten Leitungen ein nicht näher abwägbares Sicherheitsrisiko im Falle von Naturkatastrophen darstellen. Die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei unstrittig. Die Gemeinde spreche sich daher gegen eine Leitungsführung durch das Gemeindegebiet aus.

### **Simbach am Inn**

Die Stadt Simbach am Inn fordert eine Einstellung des Raumordnungsverfahrens und eine Zusammenlegung mit dem bereits in der Vorbereitung befindlichen Raumordnungsverfahren der Trans-Power-Stromübertragungs GmbH bzgl. dem Bau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Simbach zum Umspannwerk St. Peter in Oberösterreich. Eine Landesplanerische Beurteilung wäre nur möglich, wenn beide Vorhaben auf ihre überörtliche Raumbedeutsamkeit untersucht würden. Weiter ist die Stadt Simbach am Inn der Ansicht, dass die im Zusammenhang mit dem Kraftwerksbau geplanten aufwendigen Netzverknüpfungen in das TEN-E-Netz mit zusätzlichem Neubau von 380-kV-Leitungen und damit verbundene Mehrfachbelastungen auf Zeit und auf Dauer im gesamten Raum Haiming/Pirach/Thann/Simbach am Inn/St. Peter zu vermeiden wären.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass nach dem vorliegenden Raumordnungsunterlagen Simbacher Gemeindegebiet im Bereich des Trassenabschnitts A 8 tangiert werde. In diesem Trassenabschnitt seien anscheinend keine Alternativen ernsthaft untersucht worden. Deshalb lehne der Stadtrat diese Trassenführung über das Simbacher Stadtgebiet generell ab. Es werde eine alternative Trassenführung im Abschnitt A 8, z. B. auf der bereits bestehenden 110-kV-Leitungstrasse, gefordert. Weiter werde auf dem letzten Teilstück eine Erdverkabelung gefordert, da die Vorzugsvariante im letzten Bereich vor Eintritt in das Umspannwerk zu nahe an Wohngebäuden auf Simbacher Gemeindegebiet verlaufe.

### **Braunau am Inn**

Die Stadt Braunau am Inn fordert ebenfalls eine Zusammenlegung mit dem bereits in der Vorbereitung befindlichen Raumordnungsverfahren der Trans-Power-Stromübertragungs GmbH bzgl. des Bau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Simbach zum Umspannwerk St. Peter in Oberösterreich sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die gesamte Trasse. Weiter sollen Konsultationen mit den österreichischen Behörden über die Minimierung oder der gänzlichen Beseitigung der durch das Vorhaben möglichen Auswirkungen auf Österreich aufgenommen werden.

## **Stellungnahmen Behörden/Verbände**

### **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung**

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nimmt den Einspeisepunkt UW Simbach als Endpunkt der Anschlussleitung zur Kenntnis, ansonsten bestehen keine Einwände gegen die geplante Trassenführung.

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut**

Nach den Ausführungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten würde die gewählte Vorzugsvariante (A 6 a / A 6 b / A 7 a / A 7 c / A 8) zu sehr geringen Beanspruchungen von Waldflächen führen. Im Abschnitt A 6 a werde südwestlich von Seibersdorf Waldrand berührt bzw. überspannt. Wie stark diese Variante tatsächlich in den Wald eingreife, kann derzeit nicht beurteilt werden. Bei der nicht als Vorzugsvariante gewählten Trasse B, wären wesentlich größere Eingriffe in den Bannwald zu erwarten. Die durch die Varianten A und B betroffenen Waldflächen seien Bannwald und gleichzeitig mit einer Vielzahl sonstiger Waldfunktionen (Wasserschutz, Klimaschutz, Biotop) versehen. Eingriffe in den Waldrand seien aufgrund der zu erwartenden Folgeschäden als besonders kritisch einzustufen.

Aus diesem Grund seien Rodungseingriffe zu vermeiden und erforderlichenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Aus forstfachlicher Sicht sei es notwendig, alle technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldbeanspruchungen konsequent auszunützen. Weiter sei für Rodungen im Bannwald flächengleicher Ersatz durch Ersatzaufforstungen angrenzend an den vorhandenen Bannwald zu leisten. Temporäre Rodungen bzw. Waldbeanspruchungen seien nach Beendigung der Bauarbeiten frühestmöglich wieder aufzuforsten. Weiter gelte es, eine Trassenführung entlang von Waldrändern (ohne Überspannung), die eine Beseitigung bewachsener Waldsäume erforderlich mache, zu vermeiden.

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck**

Der Bannwald habe folgende Funktionen: Wald mit besonderer Bedeutung für

- den Immissionsschutz, lokal
- den Klimaschutz, lokal
- die Erholung, Intensitätsstufe II
- den Bodenschutz (auf Teilfläche).

Bannwald dürfe nur gerodet werden, wenn sichergestellt sei, dass angrenzend an den Bannwald flächengleich wieder ein Wald begründet werde, der die Funktionen des zu rodenden Waldes übernehmen könne.

Variante West-süd: Die Variante sei zu bevorzugen, da eine Waldbeanspruchung nur auf kurzer Strecke am Kraftwerksstandort erfolge.

Variante West-nord: Es stünden nur dann keine raumordnerischen Hindernisse entgegen, wenn

folgende Vorgaben (die ersten drei sind bereits in der landesplanerischen Beurteilung zum Güterterminal Burghausen enthalten) beachtet würden:

- Die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen sei auf das unvermeidbare Maß zu beschränken
- Im weiteren Planungsverfahren sei detaillierter zu belegen, dass keine umweltverträglicheren Alternativstandorte vorhanden seien
- Erstellung eines Gesamtkonzepts mit Anlieger der Bannwald-Gemeinden zur Flächenverfügbarkeit und Bannwaldinanspruchnahme, Konzepterstellung noch vor der landesplanerischen Beurteilung

- Alle technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldbeanspruchung seien auszunützen
- Für Rodungen im Bannwald sei flächengleicher Ersatz durch Ersatzaufforstungen angrenzend an den vorhandenen Bannwald zu leisten.
- Temporäre Rodungen seien nach Ende der Bauarbeiten frühestmöglich wieder aufzuforsten
- Eine Trassenführung entlang von Waldrändern (ohne Überspannung), die eine Beseitigung gewachsener Waldsäume erforderlich machen, sei zu vermeiden.

### **Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern**

Es bestehen keine Einwände.

### **Autobahndirektion Südbayern**

Durch den geplanten Bau der 380-kV-Leitung von Haiming nach Simbach werden nach Auskunft der Autobahndirektion Südbayern die Belange des Baus der Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3) im Streckenabschnitt zwischen Markt und Simbach berührt.

Von der Maßnahme seien folgende Planungs- und Bauabschnitte der geplanten A 94 betroffen:

- AS Markt (B 20) - AS Simbach a. Inn/West:

Ausbau der einbahnigen B 12 zur zweibahnigen Bundesautobahn A 94 zwischen Markt und Simbach a. Inn.

- Simbach a. Inn/West - Simbach a. Inn/Ost:

Neubau der Bundesautobahn A 94 im Bereich zwischen Simbach und Malching.

Beide Streckenabschnitte seien im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ enthalten. Die Realisierung von Vorhaben des „weiteren Bedarfs“ sei erst nach 2015 vorgesehen.

In den vorliegenden Raumordnungsvarianten werden mögliche Varianten der Streckenführung der 380-kV-Leitung dargestellt und bewertet.

Im westlichen Abschnitt der Trassenführung bestünden keine Berührungspunkte mit der bestehenden B 12.

Im mittleren Abschnitt verlaufe die Trassenvariante Mitte/Nord ca. 4,5 km parallel zur bestehenden B 12 und quere diese im Bereich der Einmündung der B 20 in die B 12 sowie im Bereich der Kreuzung der Kreisstraße PAN 23. Bei der Variante Mitte/Süd werde die bestehende B 12 nicht berührt.

Im östlichen Abschnitt würden beide Varianten - Ost/Nord und Ost/Süd - eine Parallelführung von rd. 3 km sowie zwei Querungen der B 12 aufweisen.

Der Bau der zweiten Fahrbahn der B 12/A 94 im Abschnitt Markt a. Inn - Simbach werde auf der südlichen Seite der vorhandenen B 12 erfolgen. Bei einer Verwirklichung der Variante „Innaue“ werde die bestehende B 12 auch im Bereich der Stadt Simbach zur zweibahnigen Autobahn ausgebaut.

Die Autodirektion Südbayern bittet darum, dass neben dem Platzbedarf für den Bau der zusätzlichen Fahrbahnen auch die Anbauverbotszone nach dem Bundesfernstraßengesetz bei der weiteren Planung der Hochspannungsleitung Beachtung findet. In diesem Bereich

kämen u. a. das Bankett und die seitlichen Böschungen, evtl. zu verlegende, autobahnparallele öffentliche Feld- und Waldwege sowie ggf. die aktiven Lärmschutzmaßnahmen und landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen bzw. naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu liegen.

Des Weiteren würden die im Bereich zwischen den Ortschaften Seibersdorf und Hart in beiden Richtungsfahrbahnen liegenden Parkplätze im Zuge der Ausbauarbeiten B 12/A 94 voraussichtlich zu Rastanlagen mit WC-Anlage und Stellplätzen für PKWs und LKWs erweitert. Demgemäß solle in diesen Abschnitten ein größerer Platzbedarf für die Autobahnmaßnahme berücksichtigt werden.

### **Bayerischer Bauernverband**

Nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbandes, führt die 380-kV-Anschlussleitung vom Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk Simbach a. Inn zu einem Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese stelle die Wirtschaftsgrundlage der dort ansässigen Betriebe dar. Bei der Umsetzung sei deshalb verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten. Um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen bzw. zu verhindern, sei darauf zu achten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer angemessen für den durch den Bau verursachten Flächenverlust entschädigt und/oder ausreichend landwirtschaftliche Ersatzgrundstücke zur Verfügung gestellt würden.

Ausgleichsflächen seien möglichst Flächen sparend und an geeigneten Standorten anzulegen.

Weiter sei darauf zu achten, dass während und nach der Bauphase für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ein angemessenes Ersatzwegenetz geschaffen werde. Die Schaffung von Umwegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sei zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit dem Projekt seien Verkehrswertminderungen landwirtschaftlicher Immobilien zu erwarten. Deshalb seien im Rahmen der geplanten Maßnahme Beweissicherungsmaßnahmen zu fordern, um Verkehrswertminderungen dokumentieren zu können.

Die Trassenführung sehe im Bereich der Stadt Simbach die Überspannung von Wohnbebauung vor. In diesem Bereich fordert der Bayerische Bauernverband, die bereits bestehende 110-kV-Trasse aufzulassen, um in diesem Bereich eine zweite Höchstspannungsleitung zu verhindern. Eine Vergrößerung der Masten dürfte problemlos möglich sein, da in diesem Bereich lediglich Industrie- und Gewerbegebiete und somit keine Wohnbebauung überspannt würde. Im Bereich der Überspannung des Inns sei eine Leitungszusammenfassung (110- und 380-kV) vorgesehen. Diese Bündelung der Leitungen wäre auch im Bereich Seibersdorf beim Anwesen Fährweg 9 sinnvoll, um einen ausreichenden Mindestabstand zum Anwesen einhalten zu können.

Bei der Planung und Umsetzung des Projektes sei darauf zu achten, dass der Bodenabstand der Leitungsdrähte auch bei Vollast und hohen Außentemperaturen gewährleistet ist. Insbesondere Erntemaschinen in Arbeitsstellung erreichten mittlerweile Höhen von 5,50 m. Um Gefahren zu verhindern, fordert der Bayerische Bauernverband deshalb, einen möglichst großen Bodenabstand einzuhalten.

Im Rahmen der Planung seien ausreichend Beweissicherungsmaßnahmen zu fordern. Insbesondere im Bereich der geplanten Maststandorte seien im Vorfeld Beweissicherungen durchzuführen, um etwaige landwirtschaftliche Folgeschäden dokumentieren und entschädigen zu können.

### **Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.**

Der Bayerische Waldbesitzerverband e. V. merkt an, dass wesentliche Teile des Plangebietes Bannwald tangieren, der für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung von außergewöhnlicher Bedeutung sei. Der Bannwald sei in seiner Flächensubstanz zu erhalten (vgl. Art. 11 BayWaldG). Sämtliche Eingriffe - temporär oder dauerhaft - hätten sich daran zu orientieren. Nach den vorliegenden Plänen wäre Wald auf einer Länge von 7,5 km betroffen.

Bei notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen solle bevorzugt auf die Errichtung neuer Waldflächen mit standortgerechten Baumarten hingewirkt werden.

Bezüglich der Wahl der Trassenführung erscheint aus Sicht des Bayer. Waldbesitzerverbandes e. V. die kürzest mögliche Variante als die sinnvollste. Daher solle als Anbindepunkt auch das Umspannwerk Pirach nochmals geprüft werden. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass sich das 70 ha große Waldgebiet „Spannloh-Schwarzloh“ (nördlich des Abschnitts A 4 b und A 5) im Privatbesitz befinde. Der Wald enthalte einige ausgewiesene Biotope mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie. Würde die geplante Trasse in diesem Bereich Richtung Norden verlagert werden, melde der Betroffene Eigentümer Widerspruch an.

Der Bayer. Waldbesitzerverband e. V. sieht es positiv, dass dort, wo Waldflächen tangiert sind, überwiegend auf „Einebenen-Masten“ zurückgegriffen werden solle. So ergäben sich durch die Überspannung des Waldes nur geringe Beschränkungen in der Endaufwuchshöhe.

Die notwendigen Schutzstreifen seien auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Bayer. Waldbesitzerverband e. V. weist weiter darauf hin, dass auch bei einer Anschneidung der Waldbestände und dem plötzlichen Freistellen der umgebenden Bäume das Windwurfisiko steige. Außerdem seien weitere Folgeschäden durch einen verstärkten Borkenkäferbefall der Fichtenbestände, Sonnenbrand und Aushagerung der Böden zu erwarten, die einmalig oder fallweise zu entschädigen seien.

Die im Rahmen des Bauvorhabens notwendig werdende Beseitigung von Wald sei auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Die Breite des Arbeitsstreifens solle möglichst gering gehalten werden. Beim Einsatz von Maschinen, insbesondere bei der Gründung von Fundamenten sei auf Boden schonende Verfahren zu achten. Die bei der Benutzung von Forstwegen entstehenden Schäden seien nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

Die Bewirtschaftung der an die Trasse angrenzenden Wälder dürfe auch in der Bauphase nicht eingeschränkt werden.

Der Bayer. Waldbesitzerverband e. V. bittet darum, die betroffenen Waldbesitzer über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren. Dadurch werde gewährleistet, dass es zu keinen Behinderungen in der Waldbewirtschaftung komme.

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hatte dem Planungsbüro Eger & Partner die Lage der bekannten Bodendenkmäler bereits für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage seien durch das Planungsbüro die verschiedenen Varianten sehr ausführlich geprüft und abgewogen worden.

Die Wahl der Trassen sei weitestgehend außerhalb der bekannten Bodendenkmäler gelegt worden, so dass insbesondere bei der Wahl der Varianten im Mittel- und Ostteil keine oder nur eine geringfügige Betroffenheiten von Bodendenkmälern auszumachen wären. Im Fall von Querungen von Bodendenkmälern sei beabsichtigt, durch Feintrassierung die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals zu verhindern. Problematisch

werde aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege allein die Vorzugstrasse im Westteil gesehen.

Die Betroffenheit des Bodendenkmals (Inv.Nr. D/1/7743/0002) in der West-Nord-Variante sei aus fachlicher Sicht zu gering dargestellt, da neben der möglichen Betroffenheit durch die Flächeninanspruchnahme eine wesentliche, nicht vermeidbare negative Ansichtigkeit des obertägig noch vorhandenen Bodendenkmals durch die Querung hervorgerufen werden könne. Durch die Querung des Bodendenkmals mit Masten werde das Erscheinungsbild dieses Bodendenkmals negativ verändert. Die Betroffenheit des Bodendenkmals müsse stärker negativ beurteilt werden, so dass auch in der Gesamtwertung eine 2 für die West-Nord-Variante festzustellen sei. Hinsichtlich der Betroffenheit durch die Bodendenkmäler sei die Trasse West-Süd zu bevorzugen.

Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler entstünden sowohl durch die Anlage der Mastfundamente beim Abnehmen des Humus als auch durch die Anlage von ggf. notwendigen Baustraßen.

Falls Bodeneingriffe nicht vermieden werden könnten, würden die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation und Bergung) durch geeignete Auflagen festgelegt werden.

Im Fall von Bodeneingriffen seien alle notwendigen archäologischen Arbeiten unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch den Maßnahmenträger zu veranlassen und zu finanzieren.

Der Maßnahmenträger schließt vor dem Grabungsbeginn mit dem BLfD eine Vereinbarung ab, in der der Prospektions- und ggf. Abgrabungsumfang, der Zeitrahmen, die Kostentragung sowie die Durchführungsmodalitäten der notwendigen archäologischen Maßnahmen festgelegt würden. Der Umfang der Ausgrabung könne nur nach vorliegendem Prospektionsergebnis kalkuliert werden.

Die Bau vorbereitenden und Bau begleitenden Ausgrabungen seien durch geeignete und durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Grabungsfirmen durchzuführen.

Der Oberbodenabtrag ggf. bis auf Höhe des anstehenden Bodens im Bereich der bekannten Bodendenkmäler werde Bau vorbereitend durch einen Grabungstechniker einer Grabungsfirma beobachtet und durchgeführt. Im Fall von auftretenden Befunden und Funden sei eine Ausgrabung, Dokumentation und Bergung durch eine Grabungsfirma durchzuführen. Daher solle zwischen dem Bodenabtrag und dem Beginn der Bauarbeiten ein zweiwöchiges Zeitfenster für die ggf. notwendige bodendenkmalpflegerische Maßnahme verbleiben.

Vor Beginn der Maßnahme müssten die besonderen Erfordernisse der Bauarbeiten und der archäologischen Maßnahme detailliert abgestimmt und im Bauplan berücksichtigt werden.

Der Zeitraum der archäologischen Arbeiten während der Baumaßnahme sei zu vereinbaren und in den Bauzeitenplan zu übernehmen. Eine Baufreigabe sei erst nach dem Ende der archäologischen Maßnahmen möglich.

### **Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt merkt aus Sicht des Immissionsschutzes zu den elektrischen und magnetischen Immissionen folgendes an:

Die geplante Leitungstrasse wurde mit den Konfigurationen reine 380-kV-Masten sowie 380/110-kV-Masten modelliert. Die hierzu im Gutachten der Firma Müller BBM durchgeführten Berechnungen zu den elektromagnetischen Feldern wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte außerhalb eines Schutzstreifens von 70 m Breite nicht überschritten würden.

Aus fachlicher Sicht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind die Simulationsberechnungen und die Breite des Schutzstreifens nachvollziehbar und plausibel. Unterlage B Kapitel 5 sei zu entnehmen, dass der Abstand von bewohntem Gebiet zur Trassenmitte durchgängig mindestens 40 m betrage. Bei Trassenabschnitten mit reinen 380-kV-Masten könne es innerhalb des Schutzstreifens am Ort des größten Seildurchhangs zu einer Überschreitung des Grenzwerts für die elektrische Feldstärke, jedoch nicht um mehr als 100 %, kommen. An den Streckenabschnitten A 7 c und A 8 lägen mehrere Industrie- und Gewerbeflächen (Atzing, Kirchdorf und Simbach) innerhalb des Schutzstreifens. Den vorgelegten Plänen sei zu entnehmen, dass die Trasse dort Gebäude überspanne oder zumindest sehr nahe an Gebäuden vorbeiführe. Nach Art. 3 Nr. 2 der 26. BImSchV bleiben kleinräumige Überschreitungen der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke um nicht mehr als 100 % außerhalb von Gebäuden außer Betracht. Dabei dürften im Einzelfall keine hinreichenden Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar seien. Eine Aussage, ob es solche hinreichenden Anhaltspunkte gäbe, sei zum derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich und im weiteren Verlauf der Planung zu prüfen. Generell sollten z. B. durch engen Mastabstand, höhere Masten, optimierte Positionierung der Masten alle Minimierungspotenziale genutzt werden.

Von der Fachabteilung Rohstoffgeologie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird die Variante A 6 abgelehnt, um einen zukünftigen Abbau von Bodenschätzen auf der Fläche KS 9 nicht noch mehr zu beeinträchtigen.

Sofern nicht die Trassenvariante „C 2“ zum Tragen kommt, bestehen von Seiten des Geotopschutzes keine Einwände hinsichtlich der Planungen.

### **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft weist darauf hin, dass sich der dauerhafte Flächenbedarf nur auf die Maststandorte beschränke. Dieser betrage je nach Bauart pro Mast 50 - 250 m<sup>2</sup>. Da für die Errichtung der Masten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend in Anspruch genommen würden, werde vorsorglich auf schonende Behandlung und sorgfältigen Umgang mit Humus und Oberboden hingewiesen.

Vorübergehend während der Bauphase in Anspruch genommene Flächen, die wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen, seien durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten und zu stabilisieren.

Fremdbestandteile auf Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt würden, seien vollständig zu entfernen.

Würden die Baumaßnahmen in die Vegetationsperiode fallen oder sei im Rahmen einer ortsüblichen Fruchtfolge dadurch eine zeitgerechte Aussaat verzögert oder nicht möglich, so seien die Ausfälle zu entschädigen.

Bei allen Baumaßnahmen sei grundsätzlich darauf zu achten, dass abgeschobener Oberboden gemäß Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern ist, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Der Oberboden sei in seiner gesamten Stärke auszuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, max. 2,00 m Höhe, bei Flachlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager seien bei längerer Lagerung als 6 Monate oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug von aufkommenden Unkräutern seien vor dem Abblühen zu treffen. Die Mieten dürften nicht mit Maschinen befahren werden.

Zur Schonung des Bodens seien beim Wiederaufbringen die Kulturarbeiten nur bei trockener Witterung, möglichst mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen, durchzuführen.

### **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie merkt an, dass aus energiepolitischer Sicht die Planung des GuD-Kraftwerks in Haiming und der notwendigen Anschlussleitung an das 380-kV-Höchstspannungsnetz ausdrücklich begrüßt werde, da das Gesamtprojekt die Stromversorgungssicherheit in Bayern erhöhe und zur Intensivierung des Wettbewerbs auf dem deutschen Strommarkt beitrage.

Das Projekt, welches in der Verantwortung der Energiewirtschaft liege, stimme grundsätzlich mit den Festlegungen des Energiekapitels im Landesentwicklungsprogramm überein (vgl. Kapitel BV 3.1 - 3.2). Darin heißt es, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stehen solle. Weiter solle die bayerische Energieversorgung auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruhen und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien solle angestrebt und der in Bayern benötigte Strom möglichst verbrauchernah im eigenen Land erzeugt werden.

### **Bezirksverwaltung, Fachberatung für Fischerei**

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberbayern merkt an, dass - soweit bei der Querung von fischereilich nutzbaren Gewässern Rodungen an Ufergehölzen vorgenommen werden müssen - diese durch Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen auszugleichen seien. Darüber hinaus würden fischereiliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Fachabteilung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern merkt an, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes durch das Vorhaben nicht zu erwarten sei.

### **Bund Naturschutz in Bayern e. V.**

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. stellt den geplanten Neubau einer 380-kV-Anschlussleitung vom geplanten Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk Simbach a. Inn grundsätzlich in Frage und lehnt diesen ab.

Nach Berechnungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. würde der Betrieb einer GuD-Turbine mit 425 MW ausreichen, um den angeblichen Bedarf in der Region zu decken. Zur Stärkung des bayerischen Chemiedreiecks sei die geplante Größenordnung des GuD-Kraftwerks mit einer Leistung von 850 MW daher nicht erforderlich und somit auch keine neue Höchstspannungsleitung zum Umspannwerk Simbach. Für eine langfristig umweltfreundliche Versorgung der Region mit Energie sei die vorgesehene Größenordnung des Kombikraftwerks nicht notwendig und der Standort bzw. die 380-kV-Leitung nach Simbach wird vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. abgelehnt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hält eine erneute Überprüfung von standortnahen Einspeisepunkten, insbesondere einen Anschluss an das Umspannwerk Pirach, für erforderlich.

Nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e. V., könne die Beurteilung des Kraftwerks und der zwangsläufig dazugehörenden Stromleitung in zwei völlig verschiedenen Verfahren dem Gesamtvorhaben nicht gerecht werden. Es müsse daher im Rahmen des jetzigen Raumordnungsverfahrens eine landesplanerische Überprüfung des Gesamtprojekts erfolgen, unter Berücksichtigung aller regionalen Aspekte, insbesondere zum Bedarf für die Region.

Nach Meinung des Bund Naturschutz in Bayern e. V., seien die Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeiten einer Verkabelung der Leitungen (Erdkabel) zu negativ dargestellt. In einer Bewertung des Bundesumweltministeriums zu Erdkabeln würden viele der Argumente, die gegen eine Verkabelung angeführt sind, relativiert oder sogar widerlegt werden. Es solle daher, zumindest für die besonders sensiblen Bereiche (z. B. Wohnbebauung oder Freizeitgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete), eine Erdverkabelung geprüft werden.

Die vorgeschlagene Vorzugsvariante der Leitungstrasse (Variante A) möge im Vergleich und in Relation zu den anderen Varianten die bessere Lösung sein, dennoch seien auch mit dieser Trassenführung ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Diese seien beim Bau einer neuen Höchstspannungsfreileitung nicht zu vermeiden und nicht auszugleichen. Die Beeinträchtigungen dieser Belange stünden im Widerspruch zu zahlreichen landes- und regionalplanerischen Vorgaben, die auch in der Raumverträglichkeitsstudie aufgeführt sind. Hervorzuheben sei beispielsweise das Schutzgut Landschaft, welches durch eine 380-kV-Freileitung dauerhaft verschandelt würde, oder die Kollisionsgefahr für Vögel im Bereich der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.

### **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Es bestehen keine Einwände.

### **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass durch die Errichtung der Strommasten in unmittelbarer Nähe zu der Telekommunikationslinie diese bei evtl. auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sei. Daraus ergebe sich ein Mindestabstand von 15 m zwischen der Erdungsanlage der Strommasten und den Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH. Bei Unterschreitung seien kostenpflichtige Schutzmaßnahmen erforderlich, die vom Betreiber der Hochspannungsanlage zu tragen seien. Es sei zu erwarten, dass von der geplanten elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Daher seien sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen zu errichten und vom Veranlasser die Kosten hierfür zu übernehmen.

### **E.ON Netz GmbH**

Von Seiten der Firma E.ON Netz GmbH besteht mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung grundsätzliches Einverständnis, sofern der Bestand und Betrieb von Leitungen der E.ON Netz GmbH nicht beeinträchtigt wird. Für die Berührungspunkte mit Leitungen der E.ON Netz GmbH sollen im Bereich von geplanten Trassenbündelungen, Kreuzungen und Parallelführungen rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Es werde davon ausgegangen, dass der Vorhabensträger sämtliche Planungen im Bereich von Anlagen der E.ON Netz GmbH frühzeitig, unter Vorlage von Feintrassierungsplänen, mit der E.ON Netz GmbH abstimmt.

Bei einer Trassenbündelung seien rechtzeitig Vereinbarungen über den Bau, den Betrieb und die Kostenübernahme durch den Vorhabensträger vorzubereiten. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, seien Provisorien und deren Trassen im Genehmigungsverfahren mit zu betrachten. Nachdem es sich bei der geplanten Leitung um eine Kombination einer Arealnetzleitung mit einer Leitung der öffentlichen Energieversorgung handle, ist vertraglich die Schaltungshoheit zu Gunsten der E.ON Netz GmbH festzulegen.

Alle Kosten, die der E.ON Netz GmbH für Umbau- oder Sicherungsmaßnahmen an Leitungen entstehen, habe der Vorhabensträger als Verursacher zu tragen.

### **Energienetze Bayern GmbH**

Von Seiten der Energienetze Bayern GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände, soweit das Vorhaben in der Vorzugsvariante bzw. mit den Alternativen A 3 und/oder A 7 b umgesetzt werde.

### **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

### **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**

Es bestehen keine Bedenken.

Das Vorhaben diene der Sicherung der Stromversorgung in Bayern und im oberbayerischen Chiemdreeck sowie auch der Realisierung energiewirtschaftlicher Ziele. Es sichere den Industriestandort Oberbayern. Die Anschlussleitung sei erforderlich, um eine Netzanbindung zur Einspeisung der im Kraftwerk erzeugten Energie in das deutsche Höchstspannungsnetz zu schaffen.

### **Landratsamt Rottal-Inn - Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn legt dar, dass in der Gesamtabwägung die Trassenlinie 5 a / 6 a / 6 b / 7 a / 7 b / 7 c (Trassenführung Mitte-süd – Ost-nord [5a-6a-6b-7a-7c] und Trassenführung Mitte-süd – Ost-süd [5a-6a-7b-7c]) vermutlich mit den geringsten Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange zu bewerten wäre. Weiter gehe aus den Planunterlagen hervor, dass auch bei diesem Trassenverlauf zwei oder mehrere parallele Leitungstrassen gleichzeitig betrieben werden könnten. Aus landschaftlicher Sicht solle versucht werden, eine einzige Kombitrasse für mehrere Leistungsklassen anzustreben. Die Variante 7 b hätte gegenüber 7 a den Vorteil, dass in der Verlängerung nach St. Peter eine Trassenvariante über Oberösterreich (Scheuhub-Braunau-St. Peter) möglich werde. Diese Folgetrassenvariante würde eine Reihe schwerer Konflikte mit dem „Schutzgut Landschaft“ nördlich von Simbach entschärfen. Der Variante 7 b werde deshalb der Vorzug vor der Variante 7 a eingeräumt. Beim „Schutzgut Tourismus und Erholung“ sei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde anzumerken, dass zwar im Eingriffsraum kein Erholungsschwerpunkt im Regionalplan nachgewiesen sei, sich aber auf niederbayerischem Gebiet mit dem Badeseesee bei Gstetten und den angrenzenden Flächen sehr wohl Erholungsschwerpunkte befänden. Diese Gebiete würden zumindest regional genutzt. Der Landkreis Rottal-Inn versuche, in dieser Region den Tourismus nachhaltig zu fördern. Bei der Einstufung der Raumwiderstandsklassen sei nach Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde das Thema „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ mit mittlerem Raumwiderstand zu niedrig bewertet worden und sollte mindestens mit hohem Raumwiderstand eingestuft werden. In der Karte „Schutzgut Landschaft/Bewertung“ seien einzelne Landschaftsteile ebenfalls unterbewertet worden: Das Hügelland nördlich von Simbach wäre aufgrund seiner Exponiertheit und Topographie zweifelsohne mit einer

Bewertung als sehr hoch einzustufen. Gleiches gelte für den Teilabschnitt 6 a nach der Innquerung, da hier mit der Überspannung der markanten Innterrasse eine visuell sehr wirksame Leitlinie gequert werde. Gleiches wie unter Nummer 6 gelte für die Karte „Raumwiderstand“. Zusammenfassend kann festhalten werden, dass die ökologischen Beeinträchtigungen bei einer optimierten Trassenführung vermutlich weitgehend minimiert/kompensiert werden könnten. Die landschaftlichen Belange seien hingegen nicht ausreichend minimierbar/kompensierbar. Die Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft durch die landschaftsdominierenden technischen Bauwerke würden als schwerwiegend eingestuft werden. Die Trassenelemente würden sich nicht harmonisch in die vorhandene Landschaft einbinden lassen. In Teilabschnitten würden auch touristische Belange berührt.

### **Landratsamt Altötting**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### SG 21 Wasserrecht

Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete würden nicht berührt.

Variante West-nord: Lage im Randbereich eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes (ca. eine Strecke von 1.000 m betroffen)

Variante West-süd: Die Variante sei aus wasserrechtlicher Sicht zu bevorzugen, da keine Betroffenheit des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes.

Variante Mitte-süd: Querung von Überschwemmungsgebieten bzw. Vorranggebieten für Hochwasserschutz. Für die Innquerung sei eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich.

#### SG 22 Abfallrecht

Es bestehen keine Bedenken.

#### SG 22 Bodenschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Noch nicht bekannte Altlasten oder Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden. In diesem Falle wäre das LRA Altötting zu verständigen.

#### SG 22 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht seien die aus den Vorgaben der TA Lärm ermittelnden Mindestabstände bestimmend. Die Mastkonfiguration 380/110 kV sei zu bevorzugen oder Erdkabel zu verlegen.

#### SG 24 Naturschutz

An den geschützten Bannwald grenzen östlich geschützte Hangwälder an. Das Gemeindegebiet sei landwirtschaftlich geprägt und von Salzach und Inn begrenzt. Salzach und Inn sowie ihre begleitenden Auwälder seien Teil europäischer Schutzgebiete. Das NSG „Vogelfreistätte Salzachmündung“ habe überragende Bedeutung als Raststätte für die europäischen Zugvögel und sei als Ramsargebiet ausgezeichnet. Es sei eines der

bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebiete im mitteleuropäischen Binnenland. Die Au- und Leitenwälder haben besondere Bedeutung für Waldvögel.

Raumverträglichkeitsstudie: Die Variante West-süd schneidet gegenüber West-nord deutlich besser ab (vier gegen drei günstige raumordnerische Belange). Die Einstufung West-nord als Vorzugstrasse sei deshalb nicht nachvollziehbar.

Umweltverträglichkeitsstudie: Beim Schutzgut Landschaft würden die Bannwälder bei der Einstufung in die Wertigkeitsstufe nicht als Kategorie aufgeführt. Sie sollen in die Bewertung eingestellt werden.

Zudem könne nicht nachvollzogen werden, dass Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmäler in der Wertigkeitsstufe nicht als „sehr hoch“ (statt hoch) bewertet werden, da diese nur bei hochwertigsten Lebensräumen ausgewiesen würden. Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sei dagegen nur mit „hoch“ (statt sehr hoch) zu bewerten.

Es bedürfe gezielter Aussagen, inwieweit in den avifaunistischen besonders sensiblen Bereichen SPA- und FFH-relevante Arten von dem Vorhaben durch Drahtanflug der Freileitungen beeinträchtigt werden können.

Es würden Aussagen zu den Schwarzspechtvorkommen fehlen, die sich nahezu flächendeckend im Bannwald aufhielten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population sei nicht auszuschließen.

FFH-SPA-Vorstudie: Mit der Leitungsbündelung im Innbereich sei eine Reduzierung des Eingriffs auf das FFH-Gebiet auf ein Minimum möglich (Variante Mitte-süd).

Die FFH- und SPA-Studie könne nicht nur auf den Kreuzungsbereich des Inns reduziert werden. Mögliche Auswirkungen im Umfeld wie z.B. Kollisionsgefahr für die Avifauna im Vorfeld des Schutzgebietes müssten auch berücksichtigt werden.

Variante West-nord: Die Variante schneide hinsichtlich des Landschaftsbildes besser ab, verlaufe aber durch einen wertvollen Waldlebensraum mit vielen geschützten Tierarten. Die Variante schneide hinsichtlich des Artenschutzes schlechter ab, es seien negative Auswirkungen auf die Wald bewohnenden Tierarten zu befürchten.

Variante West-süd: Hier sei insbesondere das Landschaftsbild stark beeinträchtigt, dafür der Eingriff in die Waldlebensräume geringer.

Sonstiges: Trassenbündelungen und unterirdische Trassenvarianten sollten geprüft werden.

## SG 52 Hochbau

Die Trassenabschnitte A9b, A4b und A5 sollten nach Norden verlegt werden, um die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptortes Haiming und des Ortsteiles Winklham nicht einzuschränken und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Wohnqualität möglichst gering zu halten.

## **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.**

Nach Ansicht des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. sollen, wo möglich, die bestehende 110-kV-Leitung und die geplante 380-kV-Leitung zusammengeführt werden.

Auch wenn bei der Kreuzung von Flüssen eine besondere Kollisionsgefährdung bestehe, so sei der gesamte Talraum eine wichtige Zugroute. Große Vogelarten seien stark sowohl von Stromschlag als auch von Kollisionen betroffen. Leitungen auf zwei verschiedenen Trassen verstärkten die Gefahr der Kollision erheblich, als die auf einem gesicherten Mast gebündelten Leitungen. Auch für das Landschaftsbild wäre die Zusammenlegung der

Leitungen eine massive Konfliktminimierung. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. fordert die Bündelung der Trassen, ansonsten werde das Vorhaben abgelehnt.

Allgemein solle bei den Masten eine Anstimmöglichkeit oberhalb der Isolatoren verhindert werden. Dies diene zur Vermeidung von Stromtod durch Kotschlag.

Der vom Trassenabschnitt A 9 a betroffene Bannwald habe eine sehr hohe Bedeutung im Raum Burgkirchen/Burghausen sowohl für die Natur als auch für den Menschen. Gleichzeitig sei dieser Wald in vielerlei Hinsicht belastet und gerodet worden. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. begrüße deshalb die geplante Überspannung der Bäume. Bei der Konkretisierung solle unbedingt darauf geachtet werden, Maststandorte an bestehende Wege und auf Flächen, auf denen keine Höhlenbäume stehen, zu legen. Bei späteren Kontroll- und Reparaturarbeiten dürften keine zusätzlichen Rodungen für Schneisen oder sonstige Flächen entstehen.

Aus Sicht des Landesbundes für Vogelschutz sei es sinnvoll und notwendig, die Trasse Mitte/Nord zurückzustellen. Wie in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben, lägen bedeutende Vogelzugrouten im betroffenen Gebiet von Inn und Salzach. Diese seien besonders anfällig für schlecht sichtbare Leitungen, da sie mit der Umgebung nicht vertraut seien und häufig auch in der Dämmerung und nachts ziehen würden. Deshalb sei es aus Sicht des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. unbedingt notwendig, im Bereich der Innquerung Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen. Die Leiterseile müssten markiert werden.

Mit der Variante Ost/Nord werde die Tangierung des FFH-Gebietes vermieden. Sie sollte deshalb unbedingt der Variante Ost/Süd vorgezogen werden.

### **Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern**

Das Luftamt Südbayern weist darauf hin, dass die Trassenführungen A 7 a und A 7 b der 380-kV-Anschlussleitung KW Haiming - UW Simbach im direkten Umfeld des Sonderlandeplatzes Kirchdorf a. Inn verlaufen. Dabei würden die für die Sicherheitsbetrachtung maßgeblichen Horizontalfächen (45 m Höhe) durchdrungen, als auch die Trassenführung durch die Platzrunde mehrmals gekreuzt. Dabei ist die Trasse A 7 a nordöstlich der B12 kritischer zu betrachten als die Variante A 7 b, da Erstere noch näher an den Sonderlandeplatz Kirchdorf angrenzt. Aus diesen Gründen stünden dem Vorhaben grundsätzlich luftrechtliche Belange entgegen. Soweit dennoch eine Trasse (Variante A 7 b) zum Tragen komme, müssten die Leitungen als auch die Stützen mit einer Tageskennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, NfL I 143/07) versehen werden.

### **Regionaler Planungsverband Landshut**

Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut scheint die von dem Vorhabensträger benannte Vorzugstrasse (West/Nord - Mitte/Süd - Ost/Nord) aus regionalplanerischer Sicht die Trasse mit den geringsten negativen Auswirkungen zu sein.

Von den untersuchten Trassenvarianten quere die Variante A 6 a das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „30 Inn und Innaue“, die Trasse B 4 a verlaufe entlang des Vorbehaltsgebietes „31 Julbacher Hart“ ebenso wie die Trasse A 7 b.

In den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung werde die Durchquerung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „30 Inn und Innaue“ mit einem mittleren Raumwiderstand bewertet. Ausgehend von der Tatsache, dass der Bau einer 380-kV-Leitung von Haiming nach Simbach a. Inn notwendig sei, könnten die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bei einer höheren Gewichtung des Belanges Energieversorgung abgewogen werden. Des Weiteren quere die Variante A 6 b das Vorranggebiet für Bodenschätze „Kirchdorf Süd“ (KS 9). Das Vorranggebiet werde heute bereits von einer Hochspannungsleitung gequert. Aufgrund der vorgesehenen Mastabstände von etwa 350 m sei eine Positionierung der Masten voraussichtlich außerhalb der bestehenden und geplanten Abbaugelände möglich, so dass eine Beeinträchtigung vermieden werden könne. Bei einer entsprechenden Abwägung werde das Vorhaben als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung betrachtet.

### **Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

Beide Varianten könnten grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Einklang gebracht werden. Wobei insbesondere auf folgende verwiesen wird: B V 1 (G), B V 3 (G), B V 7.1 (G), B I 3.1 (Z), B I 2 (Z), B III 3.1 (Z), B III 3.2 (Z), B IV 2.2. (Z), B IV 5.3 (Z), B III 2.1 (G), B VI 2.2 (G).

Das Vorhaben diene den Zielen und Grundsätzen zur Versorgungssicherheit und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Eine Leitungsbündelung sei anzustreben.

Variante West-nord: Unter Voraussetzung der Überspannung der Bannwaldflächen und einem geeigneten Ausgleich könne der Eingriff in den Bannwald mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sei hier der Eingriff in das Landschaftsbild geringer.

Vorbehaltlich einer Prüfung durch die Fachbehörde stehe die Variante dem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet nicht entgegen.

Variante West-süd: Die Variante West-süd werde im Umkehrschluss zu der Variante West-nord beurteilt. Der Eingriff in das Landschaftsbild beeinträchtige dabei auch die Freizeitnutzung Golf und beeinträchtige hier die Erholungs- und Tourismusfunktion.

Variante Mitte-süd: Durch Leitungsbündelung und Leitungsmarkierungen an der Innquerung könne die Variante mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Einklang gebracht werden. Hinsichtlich des Überschwemmungsgebiets werde auf die Fachbehörden verwiesen.

### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e. V.**

Nach Aussagen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e. V. sei es wichtig, bisher beruhigte bzw. relativ ruhige Gebiete auch so zu belassen. Im vorliegenden Projekt sei allerdings eine Überspannung von Waldflächen, wie im Daxenthaler Forst geplant, welcher nicht umsonst ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sei. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bevorzuge deshalb die Trassenführung West/Süd und Mitte/Süd.

### **Staatliches Bauamt Traunstein**

Es bestehen keine Einwände.

### **Staatliches Bauamt Passau**

Es bestehen keine Einwände.

### **Tourismusverband Ostbayern**

Nach Aussage des Tourismusverbandes Ostbayern, seien die Kulturlandschaft und die intakte Natur die Hauptargumente, mit denen für die touristische Attraktivität des Gebietes geworben werde. Eine zusätzliche 380-kV-Leitung entlang der geplanten Trassenvarianten einschließlich Vorzugsvariante, berühre die für die Region wichtigen Gebiete und Einrichtungen und beeinflusse das Landschaftsbild beträchtlich. Damit sei aus touristischer Sicht ein Nachteil aus der negativen Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten und der Tourismusverband Ostbayern könne die Planungen zur Errichtung der 380-kV-Anschlussleitung nicht befürworten.

### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Variante West-nord und Variante West-süd: Auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes sei im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet besonders zu achten.

Auswirkungen auf den Waldbestand als großflächigen Niederschlagsrückhalt und Regulator des Bodenklimas seien nur kleinräumig und zeitlich beschränkt.

Variante Mitte-süd: Bei der Innquerung bestünde eine Genehmigungspflicht für Anlagen im 60 m Bereich.

Boden: Der natürlich vorhandene Bodenaufbau sei bei Auffüllungen der Baugruben wieder herzustellen. Bei Bauwasserhaltung sei eine wasserrechtliche Erlaubnis (LRA Altötting) nötig.

Masten: Bei Sanierung des Korrosionsschutzes der Masten sei eine Kontamination von Boden und Grundwasser auszuschließen (DWA – Merkblatt M 370).

Altlasten: Es werde empfohlen, die mögliche Altlastenproblematik für die im Wirkungsbereich zur geplanten Baumaßnahme befindlichen Ablagerungsstandorte aus sicherheits-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorsorgeprinzipien frühzeitig durch einen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassen Sachverständigen abzuklären.

PFOA-Belastung: Eine Belastung der Böden könne nicht ausgeschlossen werden. Bei größeren Bauvorhaben sei eine Beprobung zu fordern. In diesem Fall sei die weitere Vorgehensweise mit dem LRA Altötting und dem WWA Traunstein abzustimmen.

### **Wehrbereichsverwaltung Süd**

Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd - ASt München bestehen keine Einwände gegen die Planungen.

## Stellungnahmen Öffentlichkeitseinbeziehung

### **Öffentlichkeitseinbeziehung**

Zahlreiche Bürger bemängeln, dass die Wahl des Anbindepunktes Simbach am Inn aufgrund der Entscheidung der Bundesnetzagentur ohne Prüfung alternativer Einspeisepunkte wie z. B. Pirach erfolgte. Die Behauptung, ein Anschluss an das Umspannwerk Pirach sei unmöglich, erscheine als nicht zutreffend und nicht ausreichend begründet. Es könne nicht sein, dass der einzige Grund für die Nennung des Einspeisepunktes Simbach, die frühere Aufrüstung der 220-kV-Leitung St. Peter/Landshut sei. Wenn das Umspannwerk im Simbach auf die Leistung des Kraftwerks in Haiming umgerüstet werden könne, dann könne mit Sicherheit auch das Kraftwerk in Pirach entsprechend ausgebaut und die dazugehörige Leitung aufgerüstet werden.

Des Weiteren werde ein erheblicher Wertverlust bei Immobilien und Grundstücken bis hin zur Unverkäuflichkeit im gesamten Umfeld des Umspannwerkes Simbach sowie entlang der Leitungstrasse befürchtet. Auch komme es zu einer optischen Beeinträchtigung der Landschaft und zu erheblichen Lärmbelastungen der Anwohner durch Knistern, Brummen und Korona-Geräusche. Hinzu komme eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch die 380-kV-Freileitung. So empfehle die WHO (World Health Organisation) eine Erdverkabelung in den Gemeindebereichen bei denen ein Abstand von 400 m zur Wohnbebauung unterschritten wird. Besonders Kinder würden empfindlich auf diese Strahlungen reagieren. Vor allem im letzten Trassenabschnitt zu dem Umspannwerk Simbach am Inn (im Stadtgebiet Simbach) werde eine Erdverkabelung gefordert. Zusätzlich werde ein Montageverbot für Mobilfunksender auf Hochspannungsmasten gefordert, um die Gefahr weiterer Gesundheitsrisiken zu reduzieren.

Auch werden Beeinträchtigung eines intensiv eigengärtlerisch genutzten Gartengrundstücks in der Gemeinde Haiming, welches von einer direkten Überspannung betroffen ist, befürchtet.

Zahlreiche Bürger sehen zudem eine Gefährdung seltener Vogelarten durch Vogelschlag.

Viele oberbayerischen Bürger lehnen die Variante West-süd ab und fordern einer Verschwenkung der Trassenführung Variante Mitte-süd nach Norden („Schwarzlohtrasse“). Hierzu sind aber auch gegenteilige Äußerung vorhanden.

Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, warum ein Einspeisepunkt in einer Siedlung ausgewählt und nicht eine bessere Alternative z. B. in der Nähe der Autobahntrasse oder in unmittelbarer Nähe des Kraftwerkes Haiming bzw. auf einer Freifläche gesucht wurde.

Weiter werde bemängelt, dass Gebiete entlang des Inns (Naturschutzgebiete) als Sperrgebiete deklariert werden, bei Siedlungsgebieten jedoch keine Rücksicht genommen werde. Es könne nicht nachvollzogen werden, warum Naturschutz vor dem Menschen komme.

Die Firma Knauf Insulation merkt an, dass ihr Werk für Dämmstoffe von der geplanten 380-kV-Anschlussleitung betroffen ist. Die Trasse verlaufe in eine Länge von 300 m über das Werkgelände. Durch die Überspannung ergeben sich erhebliche Sicherheitsbedenken. Nördlich der geplanten Trasse befänden sich die Werkhallen. Diese würden als Lagerhallen genutzt, so dass Transporte erforderlich seien. Darüber hinaus sei geplant, die Hallen erneut zu Produktionszwecken zu nützen. Dann aber könne die 380-kV-Leitung zu Einflüssen auf die computergesteuerte Fertigung führen. Auch müsse der erforderliche Sicherheitsabstand zu dem Traforaum eingehalten werden. Die betrieblichen Tätigkeiten dürften durch die Überspannung mit der geplanten 380-kV-Leitung nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren würde es bei einer weiteren baulichen Nutzung auf dem Firmengelände zu Einschränkungen durch die Schutzstreifen kommen. Dadurch würde die Ausnutzbarkeit des Werksgeländes erheblich eingeschränkt werden. Die Firma Knauf Insulation regt deshalb an, den Trassenverlauf so zu ändern, dass das Betriebsgelände von der Trasse nicht betroffen ist.

Des Weiteren befürchten viele Bürger, dass durch die Aufrüstung des Umspannwerkes in Simbach auf 380 kV und die Einbindung des Stroms in das Europäische Stromnetzes weitere neuen Leitungstrassen mit Höchststrom Tür und Tor geöffnet werden. Auch auf den Tourismus hätte die Übertechnisierung und Verschandelung der Landschaft gravierende Auswirkungen.

Vor allem die Rad- und Spazierwege entlang des Inns hätten durch die Trasse einen deutlich geringeren Erholungswert für die Bürger.

Weiter werde von Bürgern bemängelt, dass eine Bündelung der vorhandenen Hochspannungsleitungen nicht vorgesehen sei. Sie werde zwar wagen angesprochen, aber eine Planung, die z. B. die dafür notwendigen Mastformen und die Bereitschaft zu einer vertraglichen Regelung mit den „fremden“ Netzbetreibern beinhalte, fehle im ausliegenden Raumordnungsverfahren gänzlich. Auch wurde die kürzeste und für Mensch und Natur schonendste Leitungstrasse zu dem europaweit bedeutendsten Umspann- und Verteilungswerk in St. Peter am Hart/Oberösterreich weder von der Bundesnetzagentur noch von der OMV ernsthaft in Erwägung gezogen, obwohl der „OMV-Strom“ letztendlich aus technischen Gründen zwingend bei der Firma Austria-Grid in St. Peter am Hart/Oberösterreich landen müsse. Die geplante Einspeisung in diesen „Europa-Knoten“ geschehe nach dem wirtschaftlich und technisch unsinnigen Abspannen des „380-kV-OMV-Stroms“ im E.ON Umspannwerk über „E.ON-Leitungen“ auf einen höchst nachteiligen, in einem über Simbach geführten Zickzack-Umweg, um letztendlich doch in St. Peter zu landen. Zur Vermeidung dieser für den Stromkunden teuren Kapriole, würde sich das Überqueren des Inns beim Kraftwerk Braunau/Simbach anbieten, um anschließend auf österreichischem Gebiet auf der Trasse 184/1 und 2, bei geringstem Raumwiderstand, zum Umspann- und Verteilungswerk in St. Peter/Oberösterreich zu gelangen. Als alternativer Standort wäre auch das direkt am Grenzkraftwerk anliegende Betriebsgelände des zweistaatlich betriebenen Unternehmens (E.ON und Austria/Grid zu gleichen Teilen) vorstellbar, um schädliche Auswirkungen für den Großraum Simbach zu vermeiden. Diese Leitungen von größter Raumbedeutung und Auswirkung würden im ausgelegten Plan „unterschlagen“, obwohl die geplanten Leitungen über städtischen Gebiet den höchsten Raumwiderstand aufweisen und deshalb eine besonders umsichtige und öffentliche Raumplanung erfordern würden.

Die schon im Übermaß vorhandenen Hochspannungsleitungen sollten auf das neue, dominierte Leitungswerk gebündelt werden. Dies sehe auch die RoV (Raumordnungsverordnung) und das BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vor. Diese Vorgaben fänden im eingereichten RoV keine Berücksichtigung und müssten deshalb nachgeholt werden. Zur Bündelung biete sich in diesem Fall die Leitung 199/3 und 4, zwischen den Kraftwerken Braunau/Simbach und Stammham, an, um sie nach Querung des Inns wieder in den Original verbliebenen, zwischen Stammham und Neuötting verlaufenden, Leitungsstrang anzuknüpfen. Zwischen dem Abzweig von der A 4 b-Trasse zum neuen Anknüpfungspunkt könne die vorhandene B 2-Trasse genutzt werden. Die vom E.ON-Umspannwerk/Simbach nach Burghausen/Pirach führende 110-kV-Leitung Nr. 127 könne bei einer „Direktversorgung“ durch die OMV entfallen, bzw. auf ein 1-Leitersystem zur Herstellung der Redundanz beschränkt werden.

Die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner ist der Auffassung, dass die Auswirkungen des Gesamtvorhabens, also der Bau des Kraftwerks, der Kraftwerksanschluss im Anbindepunkt Simbach und der Einbindung des dortigen Umspannwerks in das Höchstspannungsnetz, insgesamt im Rahmen einer Landesplanerischen Beurteilung zu prüfen sei. Weiter erschließe sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht, weshalb das geplante Gaskraftwerk in Haiming nicht direkt über eine österreichische Trasse zum Umspannwerk St. Peter an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden könne. Auch ein alternativer Einspeisepunkt zum Umspannwerk Simbach sei nicht oder nicht hinreichend geprüft worden. In Betracht kämen insbesondere die bestehenden Umspannwerke in Pirach und Burghausen. Wenigstens das Erstere solle ohnehin auf das zukünftige 380-kV-Netz umgestellt werden.

Der Abteilungsleiter American Football im TSV Kirchdorf lehnt die Trasse der geplanten Stromleitung über das Gelände des TSV Kirchdorfs ab, da er eine Gefährdung der Sportler und ihrer Gesundheit sehe, wenn direkt unter einer 380-kV-Leitung trainiert werde.

Der Fliegerclub Kirchdorf am Inn merkt an, dass die Bauschutzbestimmungen nach Art. 12 des LuftVG bei der Planung nicht eingehalten wurden, bzw. dies sehr fraglich erscheine. Insbesondere sei auf die Seiten 2 – 9 in der Baubeschreibung verwiesen, wonach die baulichen Beschränkungen im Bereich A 7 c auf 70 m liege. Diese liege genau in der Einflugsschneise (aus Osten kommend) und sei viel zu hoch bemessen und nicht gesetzeskonform. Auch in den

Bereichen A 7 a, A 7 b und A 6 b der Planungen ergäben sich Konflikte mit den Bauschutzbestimmungen gemäß Art. 12 LuftVG. Dies betreffe vor allem die Einhaltung der Mastenhöhe. Auch seien bei der Ordnung der Raumwiderstandsklassen die An/Abflugsektoren nicht berücksichtigt. Es bedürfe daher einer nochmaligen Überprüfung der Planung und weiteren Abstimmung mit dem Luftamt München-Süd. Weiter würden die An/Abflugsektoren in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren auf Seite 44 ebenfalls fehlen. Es werde nur die Landebahn des Flugplatzes angefügt. Die geplante Errichtung der 380-kV-Leitung müsse den Auflagen des Genehmigungsbescheides des Sonderlandeplatzes entsprechen.

Auch die Abteilung Volleyball des TSV Kirchdorf am Inn spricht sich gegen eine Trassenvariante nördlich der A 94 aus. Die Abteilung Volleyball betreibe seit einigen Jahren einen Beach-Volleyball- und einen Rasenball-Volleyballplatz auf dem Sportgelände in der Au. Dieser werde von Erwachsenen und Jugendlichen zum Training sowie auch zu Turnieren genutzt.

Der Turn- und Sportverein Kirchdorf am Inn stellt fest, dass die Leitungen der bevorzugten Trassenführung der 380-kV-Leitung genau über dem südlichen Teilbereich des 6 ha großen TSV Sportplatzes verlaufe. Davon seien direkt ein Fußballplatz, ein Footballplatz mit angrenzenden vier Tennisplätzen und zwei Beach-Rasen-Volleyballfelder betroffen. Es werde eine schwere Beeinträchtigung des Erholungspotential für die Mitglieder der Bevölkerung, die sich im Sportgelände und in der neben liegenden Au erholen möchten, erwartet. Weiter werden Einschränkungen der Sport- und Trainingsausübung befürchtet. Aus den genannten Gründen werde die südliche Trassenführung gegenüber der B 12 (A 94) bevorzugt.